Die Notifikationspflicht beim Wechsel.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD
LIBRARY
KIEL

vorgelegt von

Leonhard Meukel

aus Lauingen a. D.

z. Z. Rechtspraktikant am K. Landgericht München I.

Approbiert am 21. Juni 1907.

Buchdruckerei Hans Beck, München

1907.

65

Referent: Universitätsprofessor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung 1
Zweck und Geschichte des Notifikationsinstituts 1
B. Ausführung 11
Die Notifikation nach geltendem Rechte Art. 45 ff. W. O. . . 11
I. Die Voraussetzungen der Notifikationspflicht 12
II. Die Art und Weise ihrer Erfüllung 15
1. Die Notifikationspflichtigen 15
2. Die Notifikationsberechtigten 21
3. Der Inhalt der Notifikation 30
4. Die Form der Notifikation 31
5. Die Zeit der Notifikation 34
6. Der Gang der Notifikation 37
III. Die Folgen der verletzten Notifikationspflicht 39
1. Die Schadenersatzpflicht 42
2. Der Verlust der Regreßnebenforderungen 45
IV. Der Beweis der erfolgten Notifikation 48
V. Die Notifikation beim eigenen Wechsel 52
VI. Internationales Recht 53
C. Schluß 56
Die Notifikation in weiterem Sinn nach Art. 58 W. O. 56

Literaturverzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht (Siebenhaar & Tauchnitz) 1851 bis 1869; neue Folge 1870–1874.

Bernstein, Allgemeine deutsche Wechselordnung 1898.

Bluntschli, Allgemeine deutsche Wechselordnung 1852.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung 1891.

Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung 1851.

Braun, Die Lehre vom Wechsel 1868.

Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1890.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert 1839.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. IV. Das Wechselrecht (Kuntze-Brachmann) 1884.

Fuchsberger, Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Wechsel- und Wechselprozeßrechts 1891.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 1903, 7. Auflage.

Gelpke, Beiträge zur Kenntnis des Handels- und Wechselrechts 1848.

Gelpke, Zeitschrift für Handelsrecht 1852. Heft I.

Grünhut, Wechselrecht 1900.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung 1862.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1884.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1886.

Liebe, die allgemeine deutsche Wechselordnung 1848.

Löhr's Centralorgan für deutsches Handels- und Wechselrecht, 1865 bis 1873.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz. 1848.

R.-G.-Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung 1895.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts 1868.

R. O. H.-Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in Deutschland. 3. Ausgabe.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung 1901. 4. Auflage.

Thoel, Das Handelsrecht. Bd. 2. Das Wechselrecht 1878. 4. Auflage.

Treitschke, Handbuch des Wechselrechts. 1824.

Volkmar und Loewy, die deutsche Wechselordnung. 1862.

Wächter, Das Wechselrecht des deutschen Reichs. 1883.

A. Einleitung.

Zweck und Geschichte des Notifikationsinstituts.

Unter Wechselnotifikation versteht man die Pflicht eines Wechselinhabers, seine Vormänner von der durch Protest festgestellten Nichtzahlung des Wechsels beim Bezogenen zu benachrichtigen.

Der Zweck dieses Instituts ist ohne weiteres ersichtlich. Da der Protest der einzige offizielle Akt ist, durch welche die Tatsache der Nichtzahlung festgestellt wird, und an welchen die Verwirklichung des Regreßrechtes gegen die Vormänner geknüpft ist, so liegt es nahe, dieselben von der Protesterhebung auch förmlich in Kenntnis zu setzen. In erster Linie verlangt die ökonomische Sicherheit der Vormänner eine solche Benachrichtigung, da sie jetzt die Inanspruchnahme ihrer Haftung durch den Wechselinhaber zu gewärtigen haben. Dazu sind aber Anstalten nötig, die nicht augenblicklich getroffen werden können. Dem Vormann muß die Möglichkeit gegeben werden, sich über den Umfang seiner Verbindlichkeiten zu vergewissern, Zahlungsmittel bereit zu halten, sowie allenfalls die Einlösung anzubieten. Auch ist er interessiert, sich seinerseits den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern. Er soll in der Lage sein, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit seines Regreßschuldners vorzubeugen, sich etwa aufrechnungsweise zu befriedigen, oder z. B. als Aussteller dem Bezogenen gegenüber mit der Deckung zurückzuhalten. Zudem soll die Dauer der Garantenhaftung nach Möglichkeit abgekürzt und der Inhaber gezwungen werden, seine Rechte mit dem Verfalltag ohne

Zögern zu verfolgen, weil Schnelligkeit des Wechselrücklaufs als ein dringendes Verkehrsbedürfnis erscheint. Andererseits ist eine zeitige Notifikation auch im Interesse des Inhabers selbst gelegen, insoferne die Garanten berufen werden, sich um das Schicksal des Wechsels zu kümmern, und der Inhaber auf diese Weise rascher und sicherer schadlos gehalten wird. Es handelt sich also bei dem Institut der Notifikation um eine Einrichtung, die ihren Ursprung nicht gesetzgeberischer Schöpferkraft verdankt, sondern aus Billigkeitserwägungen und praktischen Bedürfnissen hervorgegangen ist, die von der Gesetzgebung wohl oder übel anerkannt werden mußten.

Diese Erscheinung wird durch die Geschichte des Notifikationsinstitutes bestätigt. Die Notifikation gehört der allerjüngsten Periode der wechselrechtlichen Entwicklung an. Zurzeit des ersten Wechselgebrauchs, als der Wechsel noch die Gestalt des Rektapapiers hatte, und meist auf eine Commandite, ein alter ego des Ausstellers, oder doch auf einen Kompagnon, einen sozius gezogen wurde, war eine Notifikation, weil überflüssig, unbekannt. Die Gefahr der Nichtzahlung lag ziemlich ferne. Der Wechsel kehrte ohne Umwege an seinen Aussteller zurück; dieser behielt das Schicksal desselben im Auge und bedurfte also keiner besonderen Benachrichtigung mehr. Das änderte sich, als mit erweitertem Wechselverkehr sich das Bedürfnis geltend machte, auf fremde Häuser zu trassieren, auf deren Zahlungsfähigkeit und -Willigkeit der Aussteller weniger bestimmt rechnen konnte. Und als gar mit der Ausbildung des Indossaments neue Schuldner in das wechselrechtliche Verhältnis eintraten, und der nicht gezahlte Wechsel erst auf langwierigen Umwegen in die Hände des Ausstellers zurückgelangte, wurde es diesen unmöglich, den Wechsellauf wie bisher im Auge zu behalten. Jetzt ergab sich also die Notwendigkeit, ihm sowie den übrigen Wechselschuldnern von dem Notleiden des Wechsels förmliche Kenntnis zu geben.

Freilich der gesetzlichen Regelung dieser Benachrichtigungspflicht stellten sich bedeutende Schwierigkeiten in den Weg. Einmal mußte der Gesetzgeber das durchgreifende Prinzip des Wechselrechts, wonach auf der einen Seite nur Rechte, auf der andern nur Pflichten bestehen, in dieser einen Richtung verlassen, indem er dem Inhaber als dem charakteristischen Träger der Wechselrechte mit der Notifikation eine Pflicht aufbürdete. Ferner sollte die Gesetzgebung den entgegengesetztesten Interessen unparteiisch gerecht werden. Es steht nämlich dem Interesse der Vormänner an einer zeitigen Benachrichtigung das des Inhabers gegenüber, daß sein Anspruch aus dem Wechsel ohne lästige Weiterungen verwirklicht wird, da er keine Schuld daran trägt, daß der Wechsel seinen ökonomischen Zweck, d. i. die Zahlung, nicht erreichte. Zu diesen theoretischen Bedenken traten noch praktische Schwierigkeiten. Sollte man dem Inhaber die Notifikation bloß an den unmittelbaren Vormann oder an sämtliche Vormänner zur Pflicht machen? Sollte die Notifikation rechtlich als Wechselsolennität oder als einfache Billigkeitsvorschrift qualifiziert werden? Welche Folgen sollte die Verletzung zur Folge haben? In der Lösung dieser Fragen gingen die Gesetzgebungen ganz bedeutend auseinander. Indes lassen sich, von kleineren Spielarten abgesehen, drei große Systeme unterscheiden, je nachdem die Gesetzgebung den gewünschten Erfolg

1. durch streng förmliche Benachrichtigung der Vormänner,
2. durch Abkürzung der Verjährungsfristen für die Regreßnahme,
3. durch eine zwitterartige Verbrückung beider Gedanken zu erreichen suchte.

Der ersten Lösung entspricht das sog. „*strenge Notifikationssystem*“ oder „Notifikationssystem“ schlechtweg, nach dem Gebiete seiner früheren überwiegenden Geltung auch *deutsches*, und weil seine Grundlage hauptsächlich in der

kaufmännischen Sitte beruht, auch kaufmännisches System genannt. Darnach ist der Wechselinhaber bei Verlust seines Regreßrechtes verpflichtet, alle Vormänner einzeln oder doch den unmittelbaren Vormann aber mit Wirkung gegen alle von der Wechselnot zu benachrichtigen. Im ersteren Falle war die Notifikation für den Inhaber lästig und gefährlich, im letzteren schloß sie die Möglichkeit nicht aus, daß ein Vormann in Anspruch genommen wurde, der dennoch unbenachrichtigt geblieben war. Immerhin war diese Regelung, trotz ihrer Härte für den Inhaber, wenigstens solange unbedenklich, als die Regreßnahme per ordinem vor sich ging. Es genügte, den unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen, weil damit immer derjenige benachrichtigt wurde, der zunächst von der Regreßnahme bedroht war. Allein mit dem Regreßgang per saltum und dem ius variandi wurde diesem Systeme der Boden entzogen. Nunmehr konnte ein Vormann in Anspruch genommen werden, an den eine Nachricht noch gar nicht gelangt war. Andererseits durfte man unmöglich wegen der Säumnis eines Dritten dem Wechselinhaber den Regreß absprechen.

Anders der Standpunkt des „Verjährungssystems", auch als französisches und weil auf rein gesetzgeberischen Erwägungen beruhend, als gesetzliches System bezeichnet.[1]) Darnach werden Verjährung der Regreßklage und Notifikation vermengt, indem die Gesetzgebung vorschreibt, daß der Regreß nur innerhalb kurzer, nach der Ortsentfernung abgestufter Verjährungsfristen genommen werden kann und zwar, nachdem der gerichtlichen Regreßnahme eine außergerichtliche durch die Notifikation vorausgeschickt wurde. Klage und Notifikation fallen also zusammen, indem letztere gewöhnlich gleichzeitig mit der Ladung erfolgt. Bedenklich daran ist, daß auf solche Weise zwar eine Verschleppung der Regreßnahme hintangehalten, die

[1]) Anerkannt in der ordonnance de commerce, sowie im code de commerce Art. 165—170.

Notifikation aber nicht in gleichem Maße befördert wird. Dazu kommt, daß sich die Haftung der Vormänner unter Umständen unverhältnismäßig in die Länge zieht, da für jeden einzelnen eine besondere Verjährungsfrist läuft, und so ein Vormann, ohne von der Wechselnot bis jetzt Kenntnis zu haben, noch sehr spät und unerwartet angegriffen werden kann.

Zwischen beiden ausgeführten Systemen hält das „einfache" auch „gemischte" oder „beschränkte" Notifikationssystem die Mitte. Es ist die modernste Erscheinungsform des Institutes. Darnach obliegt zwar dem Regredienten eine förmliche Notifikation. Allein diese ist ein wechselrechtlicher Akt von untergeordneter Bedeutung und für die Erhaltung des Regreßrechtes unwesentlich. Da er aber im Interesse der Vormänner gelegen ist, ist die Unterlassung mit einer zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht und anderen Rechtsnachteilen bedroht. Auf solcher Grundlage steht auch unser geltendes deutsches Recht.

Anders die früheren partikularen Land- und Stadtrechte. Sie standen trotz ihrer sonstigen Zersplitterung hinsichtlich der Frage der Notifikation beinahe ausschließlich auf dem Standpunkte des strengen Notifikationssystems, wobei sich im einzelnen zahlreiche Varianten ergaben. Übereinstimmend war die Notifikation nach fast allen deutschen Gesetzgebungen bis ins 19. Jahrhundert bei Verlust des Regresses mangels Zahlung geboten; eine Ausnahme davon machte unter dem Einfluß des französischen Verjährungssystems das Badn. Landr., welches nur eine Schadenersatzpflicht kannte. Auch der Zeitpunkt für die Erfüllung der Notifikationspflicht war fast durchweg in der Weise bestimmt, daß die Notifikation mit „nächster Post" zu erfolgen hatte; die Augsburger und Leipziger W. O. begnügten sich jedoch, dieselbe „mit der ersten folgenden Gelegenheit" vorzuschreiben. Dagegen gingen die Rechte hinsichtlich der Frage des nächsten Adressaten bereits weiter auseinander. Während die zahlreichen älteren Wechselgesetze, wie die Augs-

burger, bayerische, Weimarer W.-O. vom Standpunkt des Ordnungsregresses aus den unmittelbaren Vormann als notifikationsberechtigt erklärten, suchten die Bremer und Frankfurter W.-O., sowie das preußische Landrecht die Notifikation bereits mit dem springenden Regreß zu vereinbaren und ließen sie daher an den Vormann ergehen, den der Inhaber anzugreifen beabsichtigte. Ganz verschiedenartig aber bestimmte sich die Art und Weise der Notifikation. Nur einzelne Wechselrechte wie die Oberlausitzer W.-O. begnügten sich mit einer einfachen Benachrichtigung; andere, so die Weimarer W.-O., ließen die Wahl, entweder durch Übersendung des Protestes *oder* in sonstiger Weise zu notifizieren; wieder andere, wie die Frankfurter W.-O., forderten die Protestübersendung *neben* der Notifikationsmitteilung. Der überwiegende Teil der Partikularrechte jedoch ersetzte die förmliche Notifikation durch Übersendung der maßgebenden Papiere, sei es nun einer Protestabschrift oder des Originalprotestes, wie die bayerische und Hamburger W.-O., oder aber des Protestes zusammen mit dem Wechsel selber wie die Augsburger, Nürnberger W.-O., und die größere Zahl der übrigen Rechte. Eine eigenartige Regelung wies in dieser Hinsicht die St. Gallener W.-O. auf, die neben der Notifikation durch Übersendung des Wechsels und Protestes auch die Möglichkeit gab, „durch Notarium in forma signifizieren zu lassen". Soviel gilt von der Notifikationspflicht des Wechselinhabers. Hinsichtlich der Pflicht des benachrichtigten Vormanns zur Weiterbenachrichtigung schweigen die meisten Wechselgesetze; jedoch wurde eine solche mit Recht allgemein anerkannt, weil das Interesse an der Benachrichtigung bei allen Vormännern das gleiche ist und auch kein Grund zu ersehen ist, weshalb der letzte Vormann in dieser Hinsicht günstiger gestellt sein sollte als die übrigen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthielten allerdings nur die Dessauer und Frankfurter W.-O., sowie das Preuß. und Badn. Landr. Voraussetzung der Noti-

fikationspflicht war gewöhnlich die protestmäßig feststehende Nichtzahlung des Wechsels. Jedoch kannte eine Reihe von Rechten eine Notifikationspflicht auch bei protestmäßig feststehender Nichterlangung des Akzeptes. Auch hier erfüllten meist die Übersendung des Protestes samt Wechsel die entsprechende Funktion; vereinzelt freilich ist die Übersendung des Wechsels wieder ausdrücklich untersagt. Am weitesten gingen hinsichtlich der Voraussetzung der Notifikationspflicht die Braunschweiger und Hamburger W.-O., die eine solche auch für den Fall aussprachen, daß der Bezogene in Konkurs geriet und der Inhaber davon Kenntnis erhielt.

Diesem buntfarbigen Rechtszustand gegenüber hatte die Konferenz, die im Jahre 1847 zur Schaffung einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Leipzig zusammentrat, keinen leichten Stand. Zwar hatte Einerts epochemachendes Werk auch die Frage der Notifikation gestreift[1]) und, da er dieselbe als Regreßbedingung mit Recht verwerfen mußte, ein vermittelnder Standpunkt ihm aber zu unsicher schien, sich für ihre Freigabe ausgesprochen. Allein Einert selbst hatte keine überzeugenden Gesichtspunkte für das eine oder andere System gewinnen können. Um so schwieriger war es also für eine aus Theoretikern und Praktikern gebildete gesetzgebende Versammlung, sich zu einem überzeugenden Standpunkte durchzuringen.[2]) Schon die diesbezüglichen Bestimmungen des den Beratungen der Konferenz zugrunde gelegten Preußischen Entwurfs §§ 44 bis 47 veranlaßten eine langwierige Debatte für und wider die Beibehaltung der Notifikation als Bedingung des Regresses. Gegen dieselbe führte man an, sie sei eine Konsequenz der jetzt überwundenen Auffassung, daß der Inhaber als Beauftragter seiner Vormänner deren Interesse wahrzunehmen habe und hänge wesentlich nur mit dem Ordnungsregreß zusammen. Auch be-

[1]) § 55 S. 278.
[2]) Protokolle: S. 87—108, 119, 120, 170—188, 237.

deute sie für den Inhaber eine unverhältnismäßige Last und Strenge, die nicht in den Rahmen des deutschen Wechselprozesses passe, da sonst der Einwand der unterlassenen Notifikation zu einer für den Inhaber sehr gefährlichen Chikane werde. Endlich erfülle sie, wenn, wie bisher an den unmittelbaren Vormann zu notifizieren sei, ihren Beruf nur halb, da es eine glatte Fiktion vorstelle, anzunehmen, daß der benachrichtigte Vormann seinerseits weiter benachrichtigen werde; eine Benachrichtigung aller aber bürde nicht nur dem Inhaber eine unverhältnismäßige Last auf, sondern beunruhige auch unnötig die ganze Reihe der Vormänner. Man kam also zu der Schlußfolgerung, die Notifikation zwar nicht bei Verlust des Regresses vorzuschreiben, wohl aber als einen nützlichen Gebrauch bestehen zu lassen, der, wenn er dem Verkehrsbedürfnis entspreche, auch ohne den gesetzlichen Zwang lebensfähig sein werde. Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet, die geschilderten Schwierigkeiten seien mehr theoretischer als praktischer Natur. Täglich werde notifiziert, ohne daß es der Handelsstand lästig empfinde. Werde aber die Notifikationspflicht nicht gesetzlich festgelegt, so sei das gleichbedeutend mit ihrer Preisgabe, denn niemand werde sich um eine Pflicht kümmern, die ihm nicht das Gesetz ausdrücklich auferlege. Eine Preisgabe aber sei sehr bedenklich, nachdem die Notifikation bisher in Deutschland heimisch gewesen sei und selbst Gesetzgebungen, wie das Badn. Landr., die sich im übrigen dem System des code de commerce anschlössen, eine wirksamere Benachrichtigung als dieser anstrebten. Schließlich wurde die Frage, ob dem Inhaber die Notifikation als Pflicht vorgeschrieben werden solle, mit großer Stimmenmehrheit verneint. Allein alsbald erkannte man die Lücke, die man in das Gesetz hineintrug. Man fand es mit Recht inkonsequent, den Inhaber bei Regreßverlust zur rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung zu verpflichten, ihm aber gleichwohl zu gestatten, bis zum Ablauf der Verjährungs-

frist untätig zu sein und die Wechselschuldner über das Schicksal des Wechsels und ihre Verantwortlichkeit im Ungewissen zu lassen. Auch widerspreche es dem Geist des Wechselrechtes, wenn der Rücklauf des Wechsels stocke, und es erscheine unbillig, die Vormänner durch die Untätigkeit des Inhabers auch ihrerseits zur Untätigkeit zu verurteilen und ihnen so die Möglichkeit einer etwaigen Aufrechnung oder Deckung gegen ihre Vormänner abzuschneiden. Um nun diese Mängel zu beheben, erschien zunächst eine entsprechende Anordnung der Verjährungsfrist als der geeignetste Weg, wie ihn bereits die französische Gesetzgebung vorzeichnete. Bei Annahme eines strengen Notifikationssystems sollte für den Regreß eine einzige, sämtlichen Regreßansprüchen gegenüber maßgebende größere Verjährungsfrist bestimmt werden. Der Inhaber durfte mit seiner Regreßklage bis zum Ende der Verjährungsfrist zuwarten; denn die Regreßschuldner wußten, daß ihnen die Regreßklage drohe und konnten ihrerseits die Gefahr der Verjährung meiden, indem sie den Wechsel einlösten. Bei Verwerfung eines strengen Systems aber waren kurze Verjährungsfristen für die Regreßnahme festzusetzen, und die Verjährung sollte für jeden Regreßschuldner mit dem Zeitpunkte, in dem er einlöste oder beklagt wurde, ihren besonderen Anfang nehmen. Allein keine der beiden Regelungen vermochte die dagegen geltend gemachten Bedenken zu zerstreuen. Im ersteren Falle mußte die eine Verjährungsfrist ziemlich geräumig bemessen sein und erfüllte dann ihren Beruf schlecht, indem die vordersten Regreßschuldner lange ohne Kenntnis blieben, während andererseits die Verjährung gegen sie wirkte. Im anderen Falle führte die Häufung der vielen, wenn auch knapp bemessenen Verjährungsfristen, bei einer Mehrzahl von Indossamenten zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß die früheren Vormänner wieder lange im ungewissen blieben, ob sie in Anspruch genommen würden, trotzdem auf den Inhaber der belästigende Druck aus-

geübt wurde, sein Recht sofort zu verfolgen. So verzichtete schließlich die Konferenz überhaupt auf eine Lösung auf solchem Wege und entschied sich, nachdem man vorübergehend wieder zum Standpunkt des preußischen Entwurfs zurückgekehrt war, schließlich für eine dem holländischen und württembergischen Entwurfe analoge Regelung. Die Notifikation wurde gesetzlich vorgeschrieben und ihre Unterlassung mit einer Schadensersatzpflicht bedroht. Aber diesen Nachteil allein erachtete man für nicht wirksam genug und meinte mit Recht, ein positiver Schaden werde nur selten nachweisbar sein. Andererseits wollte man einen Nachteil festsetzen, der den Regreßnehmer als Folge seiner Säumnis in jedem Falle treffe und im Wechselprozeß selber geltend gemacht werden könne. Daher setzte man neben der Schadensersatzpflicht als empfindlichere Versäumnisfolge noch den Verlust von Zinsen und Kosten fest.

Es ging also aus dem Kampfe der Meinungen das einfache oder gemischte Notifikationssystem als Sieger hervor. —

Freilich dem unerreichbaren Ideal des Regresses, daß nämlich vermöge eines schnellen Wechselrücklaufs allen Indossataren in der gleichen Stunde Zahlung geleistet werde, ist auch diese Lösung nicht nahegekommen. Man suchte die Vorzüge des strengen Notifikationssystems mit denen des Verjährungssystems möglichst vollkommen zu verschmelzen und entschied sich daher für den bezeichneten Mittelweg. Dabei übersah man, daß gerade in diesem Mittelweg die auffallendste Schwäche des angenommenen Systems zum Ausdruck gelangt. Man ist ohne zwingende Veranlassung über das wechselrechtliche Verhältnis hinausgegangen, während doch eine Wechselordnung es nur mit diesem zu tun hat. Die Vermengung der Schadensersatzpflicht mit dem Verlust der Regreßnebenforderungen zum Präjudiz unterlassener Notifikation erscheint bedenklich. Die Schadensersatzpflicht greift ins Zivilrecht ein, der Verlust von Zinsen

und Kosten ist ein streng wechselrechtlicher Nachteil. Eine Verbindung beider widerspricht also dem Wesen des wechselrechtlichen Verhältnisses und auch dem einer W.-O., die es in seiner ganzen Reinheit auszuführen bestrebt sein sollte. Immerhin bleibt der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg verhältnismäßig der beste. Das eigene Interesse der Beteiligten, die rasche Publizität, welche die Protestierung eines Wechsels in kaufmännischen Kreisen zu erlangen pflegt, endlich die gegenseitige Unterstützung, die solide Häuser einander angedeihen lassen, sind berufen, die Unzulänglichkeiten, welche der Gesetzgeber vom Standpunkt der Theorie aus auszumerzen nicht in der Lage war, auf dem Wege der Handelspraxis auszugleichen.

B. Ausführung.

Die Notifikation nach geltendem Rechte (Art. 45 ff. W. O.).

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung hat die Materie der Notifikation in folgenden Bestimmungen geregelt:

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an

den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämtlichen oder übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargetan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Auf diesen wenigen Bestimmungen baut sich die Lehre von der Notifikation auf.

I. Die Voraussetzungen der Notifikationspflicht.

Um die Notifikationspflicht zur Entstehung kommen zu lassen, muß die Tatsache feststehen, daß die Zahlung des Wechsels seitens des Bezogenen bezw. bei Domizilwechseln mit benanntem Domiziliaten seitens des Domiziliaten nicht zu erreichen war. Es müssen also zwei Voraussetzungen gegeben sein: 1. Die Zahlung muß seitens des Bezogenen am Verfalltag aus irgend welchen Gründen, z. B. Weigerung, Kon-

kurs, Abwesenheit, Unauffindbarkeit, Scheinexistenz unterblieben sein. Und zwar braucht es sich nicht einmal um die Zahlung der ganzen Wechselsumme zu handeln, sondern genügt schon, daß eine bloße Teilzahlung im Sinne des Art. 38 W.-O. erfolgte. 2. Muß diesem Fall durch Erhebung eines giltigen Protestes Mangels Zahlung Rechnung getragen worden sein. Es genügt also nicht die bloße Tatsache der Nichtzahlung. Ohne Protest gibt es keine Pflicht und kein Recht zur Notifikation. Wurde bei nichterlangter Zahlung die Protesterhebung unterlassen, so ist der Wechsel präjudiziert, das Regreßrecht erloschen und eine Notifikation ohne wechselrechtliche Bedeutung. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, so tritt die Notifikationspflicht in allen Fällen ein. Sie gilt dann für alle Arten von Wechseln, für Platzwechsel ebenso wie für Domizilwechsel, bei letzteren gleichviel ob ein Domiziliat benannt ist oder nicht. Sie besteht auch, wenn die Verweigerung der Zahlung seitens des Bezogenen bei den Interessenten längst offenkundig ist wie z. B. bei ausgebrochenem Konkurs des Bezogenen. Dagegen kann von keiner Notifikationspflicht des Bezogenen die Rede sein, wenn dieser selbst auf dem Wege des Indossaments zum Wechselinhaber am Verfalltag geworden ist. Er müßte von sich selbst Zahlung verlangen, sich selbst die Zahlung verweigern und darüber Protest erheben. Hier wäre eine Notifikation ebenso überflüssig wie sinnlos.

Seitens eines Notifikationsberechtigten kann auf die Notifikation wirksam *verzichtet* werden. Grünhut[1]) und Canstein[2]) heben die Möglichkeit eines solchen Verzichtes ausdrücklich hervor, während die größere Anzahl der Theoretiker diese Frage stillschweigend übergeht. Es kann der Wechselgeber mit dem Wechselnehmer sowohl vor als nach Eintritt der Verfallzeit, sogar noch nach Ablauf der Notifikationsfrist,

[1]) § 78, S. 345.
[2]) S. 171, 325.

übereinkommen, daß dieser nicht nötig haben solle zu notifizieren, um seinen vollen Regreß zu wahren. Freilich wird ein solcher Verzicht immer ausdrücklich erfolgen müssen und wirkt, wenn er aus dem Wechsel ersichtlich ist, zwar zu Gunsten jeden Inhabers, aber nur gegen den einzelnen Verzichtenden. Ist er aber nicht einmal aus dem Wechsel ersichtlich, so hat er überhaupt eine bloß interne Bedeutung für das Verhältnis der Kontrahenten und wirkt nur zu Gunsten desjenigen Wechselinhabers, dem gegenüber er erklärt wurde. Ganz unzutreffend ist aus dem Erlaß der Protesterhebung[1]) („ohne Protest", „ohne Kosten" u. a.), den Miterlaß der Notifikation zu folgern. Die Notifikation bedeutet in erster Linie nicht Kenntnisgabe von dem Proteste, sondern von der nicht erfolgten Zahlung und damit wahrscheinlich gewordenen Ausübung des Regreßrechts. Das Interesse der Vormänner an dieser Kenntnisgabe wird durch den Erlaß des Protestes in keiner Weise gemindert. Das erhellt auch aus der Verschiedenheit des Zweckes beider Institute. Die Protesterhebung ist eine wechselrechtliche Solennität, die der Inhaber im eigenen Interesse zu beobachten hat, weil er sich dadurch seine Regreßrechte wahrt. Die Notifikation dagegen ist kein solcher Solennitätsakt und der Inhaber hat sie im Interesse seiner Vormänner zu beobachten.

Die W.-O. kennt eine Notifikationspflicht nur unter der Voraussetzung protestmäßig feststehender Nichtzahlung. Dagegen trifft das Gesetz keine Bestimmung für den Protestfall mangels Annahme wegen Unsicherheit des Akzeptanten und mangels Datierung beim Zeitsichtwechsel. Diese Lücke stellt zweifellos eine Inkonsequenz des Gesetzes dar, nachdem Wesen und Zweck des Instituts auch auf diese Fälle zutreffen. Auch auf dem Wege der Analogie kann eine Notifikationspflicht für die erwähnten Fälle nicht konstruiert werden,

---

[1]) Art. 42 W. O.

da eine ausdehnende Interpretation der Art. 45 ff. W.-O. unmöglich ist. Die Notifikationspflicht bedeutet nämlich eine aus Billigkeitsrücksichten zu Gunsten der Vormänner geschaffene einzelne Ausnahme von der Regel, daß der Wechselinhaber nur berechtigt, nicht auch verpflichtet sein soll, und eine solche singuläre Bestimmung ist keiner extensiven Auslegung fähig. Andererseits kann eine vorhergehende freiwillige Notifikation dieser Proteste die Notifikation des Protestes mangels Zahlung nicht etwa ersetzen. Denn erstere geschieht vor Verfallzeit des Wechsels, und damals konnte es nicht feststehen, ob der Bezogene, trotzdem er die Annahme verweigerte, am Verfalltage nicht doch Zahlung leisten werde.

II. Die Art und Weise ihrer Erfüllung.

Die Notifikation ist ein Akt wechselrechtlicher Sorgfalt zur Erhaltung des vollen Regreßrechtes und muß als solcher, um giltig zu sein, zwischen den richtigen Personen, in der richtigen Form und zu der richtigen Zeit erfolgen.

1. Die Notifikationspflichtigen.

Die Notifikationspflicht obliegt nach dem Wortlaut des Art. 45 W.-O. dem Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels sowie jedem benachrichtigten Vormann.

a) Unter dem Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist zunächst der protestierende Wechselgläubiger zu verstehen. Dieser ist schlechterdings zur Notifikation verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, daß bereits ein Dritter, etwa der Bezogene, den Vormann von der Wechselnot benachrichtigt hat, oder diese, wie bei Konkurs des Bezogenen, offenkundig erscheint. Selbst wenn der Zweck des Instituts auf diese Weise erreicht würde, kann dennoch eine solche Ent-

laſtung des Pflichtigen auch nicht aus dem Geſichtspunkte der Geſchäftsführung ohne Auftrag gerechtfertigt werden, denn einmal hat das Geſetz die Notifikationspflicht ausdrücklich dem Wechſelinhaber auferlegt, und dann wird der Kenntnisgabe ſeitens eines Dritten nie die Glaubenswürdigkeit und Beſtimmtheit zukommen, die von dem in erſter Linie intereſſierten Wechſelinhaber erwartet werden darf. Möglicherweiſe iſt überhaupt kein Notifikationspflichtiger gegeben, ſo bei dem an eigene Ordre geſtellten und nicht weiter indoſſierten Wechſel, wo eine Notifikation ſinnlos wäre, nachdem hier der Remittent ſich ſelber als Ausſteller zu notifizieren hätte. Beim Rektawechſel kommt als einziger Notifikationspflichtiger der Remittent in Betracht, dem unter allen Umſtänden die Notifikation des Ausſtellers obliegt. Das hat dann auch von einem traſſiert eigenen Rektawechſel zu gelten. Denn durch die Verſchiedenheit des Ausſtellungs- und Zahlungsortes ſcheint die Eigenſchaft des Ausſtellers als ſolchen von ſeinem Charakter als Bezogener losgelöſt. Es iſt alſo ein Intereſſe desſelben von der Nichtzahlung an ſeiner auswärtigen Kaſſe oder Zweigniederlaſſung verſtändigt zu werden, ſehr wohl begründet. Wie in den angeführten Fällen ſchweigt das Geſetz auch hinſichtlich der Frage, wer bei einem Indoſſament aus der Zeit nach Verfall als zur Notifikation verpflichtet anzuſehen iſt. Die Antwort muß aus dem Weſen des Indoſſaments nach Verfall gefunden werden, wobei drei Möglichkeiten auseinanderzuhalten ſind:

1. Der Wechſel wurde nach Verfall weiter indoſſiert, nachdem bereits innerhalb der geſetzlichen Pflicht Proteſt Mangels Zahlung erhoben iſt. (= Begebung eines proteſtierten Wechſels.) Ein ſolches Nachindoſſament kann nicht mehr als Indoſſament im wechſelrechtlichen Sinne erachtet werden, ſondern erſcheint ſeinem Weſen und ſeinen Wirkungen nach als gewöhnliche Zeſſion. Mit der Proteſterhebung iſt nämlich die Zirkulation des Wechſels ge-

schlossen und seine Indossabilität erloschen; eine Weiterbegebung mit wechselrechtlichen Wirkungen ist nicht mehr möglich. Der Nachindossant haftet also seinem Nachindossatar nicht mehr wechselmäßig. Er hat keine wechselmäßigen Rechte und Pflichten. Demnach hat er auch keine Notifikationspflicht. Dieselbe obliegt vielmehr dem Nachindossanten, der den Protest erhoben hat, da er als letzter noch im Wechselverbande steht. Das gilt selbst für den Fall, daß er den Wechsel noch innerhalb der zweitägigen Notifikationsfrist weiterbegeben hat. Brauer[1]) hält für zweifelhaft, ob der Nachindossant oder Nachindossatar notifikationspflichtig sei. Beide erklärt er „natürlich für berechtigt". Die eigentliche Pflicht aber habe der Nachindossatar, weil er formell einem Prokuraindossatar gleichstehe. Nachdem aber Brauer selbst zugibt, daß der Nachindossatar außerhalb des Wechselverbandes steht, müßte er auch die Konsequenz ziehen und nicht ihm, sondern dem Nachindossanten die Notifikationspflicht auferlegen.

2. Der Wechsel wurde nach Verfall weiterindossiert, ohne daß innerhalb der gesetzlichen Frist Protest erhoben worden ist. (= Begebung eines präjudizierten Wechsels.) Durch ein solches Indossament erlangt der Nachindossatar Regreßrechte nur gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Verfall indossierten. Dagegen erlangt er solche nicht gegen den Aussteller und die Indossanten, die den Wechsel vor Ablauf der Protestfrist weiterindossierten. Nun sind die Rechte des Nachindossatars gegen die Nachindossanten durch Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung Mangels Zahlung bedingt. Es hat also der Nachindossatar zur Wahrung seines vollen Regreßrechtes seinem Nachindossanten als unmittelbaren Vormann zu notifizieren. Dieser gibt die Notifikation an seinen Vormann weiter und so geht es bis zum

[1]) Archiv Bd. VIII S. 12.

letzten Wechselinhaber vor Verfall weiter. Diesem gegenüber bedarf es keiner Natifikation mehr, da er im Regreßwege nicht angegriffen werden kann, nachdem der Wechsel ihm gegenüber präjudiziert ist.

3. Der Wechsel wurde nach Verfall indossiert, aber noch ehe die für die Protesterhebung bestimmte Frist abgelaufen ist. In diesem Falle ist der Indossatar, als letzter Wechselinhaber, nach den gewöhnlichen Regeln zur Notifikation seiner Vormänner verpflichtet, da sich ein solches Indossament nach Verfall von einem Indossament vor Verfall hinsichtlich seiner Wirkungen nicht unterscheidet.

Als Wechselinhaber im Sinne des Art. 45 W.-O. erscheint auch der Blankoindossatar, selbst wenn er gar nicht aus dem Wechsel ersichtlich ist. Denn er ist, falls eine Weiterbegebung des Wechsels nicht stattfindet, der protestierende Wechselgläubiger und als solcher zur Notifikation verpflichtet.

Schwieriger gestaltet sich die Frage der Notifikationspflicht beim Prokuraindossament des Art. 17 W.-O. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von einer Ermächtigung des Prokuraindossatars zur Notifikation, ohne in gleicher Weise seine Verpflichtung hervorzuheben. Nun ist das Prokuraindossament nichts anderes als eine wechselrechtlich modifizierte Vollmacht zur Geltendmachung der Wechselrechte und Vornahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen. Da es sich aber um eine bloße Vollmacht und keine Rechtsübertragung handelt, bleibt neben dem Prokuraindossatar auch der Prokuraindossant zur Notifikation ermächtigt. Denn eine Vollmacht entzieht dem Vollmachtgeber nie die Befugnis, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Bestritten ist, wer hinsichtlich der Notifikation als der eigentlich Verpflichtete zu gelten hat. Doch muß das wohl auf den Indossanten und den Indossatar zutreffen, wie beide auch als ermächtigt anzusehen waren. Die Pflicht des Prokuraindossanten ergibt sich aus seiner Stellung im Wechsel-

verbande als primärer Wechselinhaber und Gläubiger. Die Pflicht des Prokuraindossatars beruht auf seinem Auftragsverhältnis zum Prokuraindossanten. Nichts besonderes gilt von dem sog. „uneigentlichen oder versteckten" Prokuraindossament. Dieses tritt nach außen nur in Gestalt eines gewöhnlichen Indossamentes auf, da das interne Vollmachtsverhältnis zwischen Indossant und Indossatar auf dem Wechsel nicht zum Ausdruck kommt. Es kann somit auf dasselbe auch keine Rücksicht genommen werden, und daher ist nur der Indossatar zur Notifikation ermächtigt und verpflichtet.

Endlich obliegt die Notifikationspflicht als Wechselinhaber auch dem zahlenden Notadressaten bezw. Ehrenzahler i. e. S. Sie treten durch die Zahlung nach Art. 63 W.-O. in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten und seine Vormänner ein, haben also auch die Pflichten, die mit diesen Rechten kraft Gesetzes verknüpft sind, auf sich zu nehmen. Daher obliegt es ihnen, dem Honoraten als ihrem unmittelbaren Vormann die Nichtzahlung des Wechsels zu notifizieren.

b) Als benachrichtigter Vormann ist notifikationspflichtig nur ein Vormann, der die Nachricht von der Wechselnot sowohl in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise als auch von einem gesetzlich dazu Legitimierten empfangen hat. Nicht notifikationspflichtig ist somit ein Vormann, dem selbst nicht notifiziert wurde; denn es kann niemandem zugemutet werden, eine Nachricht, die er selbst nicht zu kennen braucht, bei Strafe eines Rechtsverlustes an andere weiter zu befördern. Nicht notifikationspflichtig ist ferner ein Vormann, der die Notifikation von unberufener Seite etwa durch den Akzeptanten erhalten hat. Eine derartige Notifikation ist ziemlich unsicher und keinesfalls ordnungsgemäß. Sie kann daher als wechselrechtlich bedeutungslos ohne Schaden unberücksichtigt gelassen werden. Wenn dagegen der Dritte im Namen oder Auftrag des gesetzlich Ver-

pflichteten notifiziert, so entsteht dadurch für den Benachrichtigten die Pflicht der Weiterbenachrichtigung. Nicht notifikationspflichtig ist weiter ein Vormann, dem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise notifiziert wurde. Die Notifikationspflicht des Vormanns entsteht mit dem Empfang des Notifikationsschreibens. Einer mündlichen Benachrichtigung, sogar unter Vorlage des Wechsels und Protestes, kann mangels einer positiven Vorschrift nicht die gleiche Wirkung beigemessen werden. Nicht notifikationspflichtig sind endlich, selbst wenn ihnen notifiziert wurde, diejenigen Vormänner, welche nicht regreßpflichtig sind, denn der Ausschluß der Haftung bewahrt sie auch vor Schadensansprüchen wegen versäumter Notifikation. Zu diesen Vormännern gehören sowohl die Indossanten, denen zur Zeit der Indossierung die Wechselfähigkeit abging, als auch die Indossenten ohne Obligo. Hinsichtlich der letzteren ist die Frage bestritten. Während Canstein[1]) ihnen die Notifikation bei Schadensersatzpflicht schlechterdings vorschreibt, geht Kreis[2]) nur soweit, einer freiwillig weiterbegebenen Notifikation derselben die gesetzliche Wirkung beizulegen, da „es für den benachrichtigten Vormann von keiner Bedeutung sei, ob der Nachrichtgebende zur Benachrichtigung verpflichtet war oder nicht." Die Unrichtigkeit einer solchen Begründung wurde im Vorausgehenden bereits dargelegt. Gegenüber Canstein genügt der Hinweis darauf, daß der Indossant ohne Obligo kein Recht auf Notifikation seitens seines Nachmanns besitzt, und ihm daher auch die aus diesem Recht resultierende Pflicht nicht auferlegt werden kann. Aus dem gleichen Grunde, also wegen des fehlenden Notifikationsrechtes, ist auch der Indossant, der seinem Indossamente keine Ortsbezeichnung beifügte, aber trotz der Vorschrift in Art. 47 W.-O. benach-

[1]) § 22 S. 348.
[2]) Kap. 44, S. 204.

richtigt wurde, nicht notifikationspflichtig. Bernstein,[1] Grünhut[2] und Staub,[3] die allein in der Literatur diese Frage streifen, sind inkonsequenterweise entgegengesetzter Ansicht.

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen obliegt also die Notifikationspflicht allen benachrichtigten Indossanten sowie dem Remittenten, welcher dem Aussteller zu notifizieren hat. Der Aussteller hat, falls er nicht gleichzeitig als Indossatar auftritt, keine Pflicht zur Notifikation; auch nicht als Aussteller eines bestimmt domizilierten Wechsels dem Akzeptanten gegenüber, obwohl eine solche Verpflichtung nicht unberechtigt scheinen würde. Denn der Akzeptant kann Gläubiger des Domiziliaten sein bezw. demselben Deckung gewährt haben und erleidet bei fehlender Benachrichtigung seitens des Ausstellers empfindlichen Schaden.

2. Die Notifikationsberechtigten.

Notifikationsberechtigt nach Art. 45 W.-O. ist regelmäßig der unmittelbare bezw. nächste Vormann des Notifikationspflichtigen. Genauer ausgedrückt ist darunter der nächste regreßpflichtige Vormann zu verstehen, und mit Rücksicht auf Art. 47 W.-O. nur ein solcher, dessen Indossament eine Ortsangabe aufweist. Im allgemeinen sind das diejenigen Wechselgaranten, welche durch Einlösen des Wechsels Gläubiger werden können, also die Indossanten, sowie der jeweils mitunterzeichnete Wechselbürge oder Avalist und endlich der Aussteller.

Daß auch der Aussteller als Vormann im Sinne des Art. 45 W.-O. anzusehen ist, hat die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes[4] längst anerkannt, indem sie als Vormann

---

[1] Anm. z. Art. 47 § 2 S. 211.
[2] § 79 S. 346.
[3] Anm. z. Art. 47 N. 2. S. 130.
[4] R. O. H. Bd. 2 S. 118.

jeden Wechselverpflichteten erklärte, gegen welchen die Regreßklage angestellt werden kann. Übrigens erhellt das auch aus der Fassung des Art. 78, 79 W.-O., die von der Verjährung der Ansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner reden.

Wird wie im Regelfalle der Wechsel vom letzten Indossatar an einen Dritten weiterindossiert, der noch nicht dem Wechselverbande angehört, so ist der letzte Indossatar dem Dritten gegenüber notifikationsberechtigt. Wird der Wechsel vom letzten Indossatar an jemand weiterindossiert, der bereits als früherer Indossant dem Wechselverbande angehört, so ist trotzdem auch diesem gegenüber der letzte Indossatar der Notifikationsberechtigte. Gelangt der Wechsel auf dem Wege des Indossaments auch an den Akzeptanten und indossiert dieser ihn weiter, so könnte es zweifelhaft scheinen, ob auch er notifikationsberechtigt sein soll. Er hat ja selbst das Notleiden des Wechsels veranlaßt, und es ist somit überflüssig, an ihn noch zu notifizieren. Allein eine solche Auslegung entspricht keineswegs dem Gesetze. Art. 45 W.-O. schreibt kategorisch die Notifikation an den unmittelbaren Vormann vor, ohne zu unterscheiden, ob dieser Indossant oder Akzeptant ist, oder ob er von der Wechselnot bereits Kenntnis hat. Der Akzeptant ist als Indossant notifikationsberechtigt und kommt seine Eigenschaft als Akzeptant dabei nicht in Betracht.

Beim Prokuraindossament ist notifikationsberechtigt der unmittelbare Vormann des Prokuraindossanten und nicht dieser selbst. Denn die Notifikation ist an den nächsten regreßpflichtigen Vormann zu richten, und der Prokuraindossant ist seinem Prokuraindossatar gegenüber weder regreßpflichtig noch Vormann. Der Prokuraindossatar hat also mit Übergehung seines Prokuraindossanten dessen nächsten regreßpflichtigen Vormann zu benachrichtigen. Anders beim versteckten oder uneigentlichen Prokuraindossament. Bei

diesem tritt, wie früher erwähnt, ein Prokuraverhältnis nach außen nicht zu Tage. Es hat also unbekümmert um das interne Verhältnis der angebliche Prokuraindossatar seinem angeblichen Prokuraindossanten und nicht dessen Vormann zu notifizieren.

Nicht notifikationsberechtigt ist ferner der Indossant ohne Obligo. Zwar legt das Gesetz, welches in dieser Hinsicht keine Unterscheidung trifft, das Gewicht schlechtweg auf den „unmittelbaren Vormann" und ein solcher ist auch der Indossant ohne Obligo. Aber das Gesetz geht dabei stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß dieser Vormann an sich regreßpflichtig ist. Das erhellt sowohl aus der Überschrift des Titels VIII „Regreß Mangels Zahlung" als auch aus den Schlußworten des Art. 45, „so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist". Auch erschiene in diesem Falle eine Notifikation als dem Geiste des Gesetzes zuwider. Wozu sollte man einen Vormann aufmerksam machen, daß ihm der Regreß droht, wenn dieser Vormann in Wirklichkeit gar nicht regreßpflichtig ist? Es ist also trotz der entgegenstehenden Ansicht Thoels[1]) daran festzuhalten, daß der außer obligo stehende Indossant unbeachtet gelassen und seinem nächsten Vormann notifiziert werden muß.

Auch Akzeptant und Domiziliat haben, falls sie nicht zugleich als Trassanten oder Indossanten dem Wechselverbande angehören, kein Recht auf Notifikation. Der Grund hievon ist darin zu erblicken, daß der Akzeptant zu keinem der Wechselschuldner in dem Verhältnisse eines unmittelbaren, regreßpflichtigen Vormanns steht, sondern als primärer Hauptschuldner in Betracht kommt, dessen Interessen mit der Hinterlegungsbefugnis nach Art. 40 a. a. O. genügend gewahrt erscheinen. Das hat auch uneingeschränkt für den Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten zu gelten.

[1]) § 105, S. 397, Anm. 7.

Gelpke,[1]) Hartmann[2]) und Thoel[3]) machen für diesen Fall eine Ausnahme und erklären die Vorschriften der Art. 45 ff. W.-O. auf dem Wege der Analogie zu Gunsten des Akzeptanten für anwendbar. Sie führen an: Durch die Benennung eines Domiziliaten werde der Akzeptant gleich dem Aussteller gewissermaßen in eine Regreßverbindlichkeit gedrängt, welche eintrete, wenn die Zahlung bei dem in erster Linie zahlungspflichtigen Domiziliaten nicht zu erreichen war. Vermöge dieser Regreßpflicht habe der Akzeptant ein begreifliches Interesse, von der Nichtzahlung des Wechsels beim Domiziliaten unterrichtet zu werden. Denn nur dann vermöge er die zur Beschaffung der Wechselvaluta und zur Sicherstellung der dem Domiziliaten etwa gegebenen Deckung erforderlichen Anstalten zu treffen. Akzeptant und Aussteller hätten somit hinsichtlich der Notifikation eine rechtsgleiche Stellung. Der Wechselinhaber habe daher seinem unmittelbaren Vormann und dem Bezogenen die Nichtzahlung des Wechsels beim Domiziliaten zu notifizieren, wenn er sein Wechselrecht beiden gegenüber in vollem Umfange aufrecht erhalten wolle. Allein so bestechend diese Ausführungen auch sind, sie entbehren doch jeder gesetzlichen Grundlage. Zwar trifft die behauptete Analogie mit der Stellung des Ausstellers auf den Akzeptanten zu und ist auch das geschilderte Interesse desselben zweifellos gegeben. Allein diese Momente berechtigen bei der positivrechtlichen Natur des Notifikationsinstitutes nicht, die in Frage stehende Konsequenz zu ziehen. Hätte der Gesetzgeber solches beabsichtigt, so würde er es ebenso wie hinsichtlich der singulären Ausnahme des Art. 43 von Art. 44 W.-O. ausdrücklich ausgesprochen haben. Einer ausdehnenden Interpretation steht der strikte Wortlaut des Art. 45 entgegen, nach welchem nur die unmittelbaren Vor-

[1]) Zeitschrift f. Handelsrecht, Heft I S. 116.
[2]) § 131, S. 399.
[3]) § 162, S. 644, Anm. 24.

männer zu benachrichtigen sind. Der Akzeptant aber ist und bleibt auch bei Benennung eines Domiziliaten Hauptschuldner und tritt nicht in die Reihe der regreßpflichtigen Vormänner ein.[1])

Ebenso fehlt das Recht auf Notifikation den Blankoindossataren, die nicht aus dem Wechsel ersichtlich sind, sondern ihn kurzer Hand und ohne Vermerk weiterbegeben haben. Der Inhaber hat also die Notifikation der Wechselnot nicht an den Blankoindossatar, aus dessen Hand er den Wechsel empfing, sondern an den nächsten aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Blankoindossanten gelangen zu lassen. Denn ein Blankoindossatar, der den Wechsel unausgefüllt weitergibt, übernimmt keine wechselmäßige Verbindlichkeit, und hat also auch kein berechtigtes Interesse an dem Schicksal des Wechsels.

Äußerst bestritten ist endlich die Frage, wie es sich mit dem Rechte auf Notifikation bei dem Indossament ohne Ortsbezeichnung verhält. Die Hinzufügung einer Ortsbezeichnung ist für die Giltigkeit des Indossaments nicht erforderlich und wird daher im Wechselverkehr erfahrungsgemäß meistens unterlassen. Nun können die Indossanten, in deren Interesse die Notifikationspflicht gesetzlich festgelegt wurde, ihre Erfüllung nur verlangen, wenn sie dieselben in keiner Weise erschweren. Eine solche Erschwerung liegt aber in der Weglassung einer Ortsbezeichnung, denn es kann dem Notifikationspflichtigen nicht zugemutet werden, über den Wohn- oder Aufenthaltsort seines Vormanns erst Erhebungen zu pflegen. Mit Rücksicht darauf bestimmt Art. 47 W.-O.: „Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiterbegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.“ Es ist also die Kenntnis des Wohnorts des Vormanns aus dem Wechsel eine stillschweigende Voraus-

[1]) R. O. H. Bd. 14 S. 329; Rg. Bd. 1 S. 45.

setzung der Vorschrift des Art. 45. Dabei kommt es auf eine anderweitige Kenntnis des Wohnorts nicht an. Die Konferenzprotokolle[1]) haben diesen Fall ausdrücklich nicht berücksichtigt, weil man davon ausging, daß die Voraussetzungen der Wechselverpflichtungen überhaupt, also auch die der Notifikation, sich aus dem Inhalt des Wechsels selbst ergeben müßten. Ohne Belang ist es, ob die dem Indossament beigefügte Ortsbezeichnung dem tatsächlichen Wohnort des Indossanten entspricht, desgleichen, ob dieselbe klar und genau genug angegeben ist. Selbst eine ganz allgemeine Ortsangabe z. B. Schulze-Berlin erfüllt ihren Zweck, obgleich in diesem Fall kaum anzunehmen ist, daß das Notifikationsschreiben seinen Adressaten erreicht. Beifügung der Adresse nach Straße und Hausnummer ist nicht erforderlich und andererseits für sich allein ungenügend, wenn daraus nicht ohne weiteres auch der Adreßort erhellt. Über diese Fragen ist die Theorie übereinstimmender Ansicht. Eine entscheidende Kontroverse knüpft sich dagegen an die Auslegung der Stelle: „so ist der Vormann zu benachrichtigen". Während Bernstein,[2]) Braun[3]) Grünhut[4]) Wächter[5]) Staub,[6]) Thoel[7]) u.a. den Wortlaut bestimmen lassen und die Notifikation nur an den Vormann des Indossanten ohne Ortsbezeichnung für rechtsgiltig erklären, behaupten Brauer,[8]) Borchardt,[9]) Hartmann[10]) Kreis,[11]) Bluntschli[12]) u.a., es stehe dem Notifikationspflichtigen frei,

[1]) Protokolle S. 237.
[2]) Anm. z. Art. 47,1 S. 215.
[3]) § 71 S. 359.
[4]) § 79 S. 345.
[5]) § 90 S. 386
[6]) Anm. z. Art. 47 N. 2 S. 129.
[7]) § 105 S. 398.
[8]) Anm. z. Art. 47,1.
[9]) 8. Aufl. Zus. 557.
[10]) § 131 S. 400.
[11]) § 44 S. 200.
[12]) S. 92.

die Notifikation an den Indossanten ohne Ortsbezeichnung *oder* an dessen Vormann gelangen zu lassen. Tatsächlich ist die Fassung des Art. 47 nicht so klar und bestimmt, daß nicht für beide Ansichten Gründe geltend gemacht werden könnten. Schon das Frankfurter Einführungsgesetz zur W.-O. vom 10. März 1849 hatte § 8 bestimmt: „Der Art. 46 (jetzt 47) W.-O. ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiterbegeben hat, der Inhaber oder Indossatar *befugt* ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen." Für diese Ansicht werden namentlich die *Konferenzprotokolle*[1]) angeführt. Man befürchtete wegen des Blankoindossaments Schwierigkeiten und schlug vor, zu bestimmen: „Der Indossant, welcher den Wechsel durch ein Blankoindossament weiterbegibt, verzichtet hiedurch auf das Recht, von der Nichtzahlung benachrichtigt zu werden." Damit erklärte sich die Konferenz einverstanden, wollte aber eine veränderte Fassung des Artikels etwa so: „Der Indossant, dessen Aufenthalt aus dem Wechsel nicht hervorgeht, *kann* bei der Notifikation übersprungen werden." Wenn nun — so argumentieren die Vertreter dieser Ansicht — von der Fassungskommission ohne jede Motivierung die jetzige Ausdrucksweise beliebt und von der Konferenz ohne weitere Erörterungen angenommen worden sei, stelle sie eben nur die Fassung des ausgeführten Gedankens dar und müsse somit in diesem Sinne ausgelegt werden. Es sollte offenbar der Inhaber vor Schwierigkeiten geschützt und ihm daher gestattet, nicht aber anbefohlen werden, den Indossanten ohne Ortsbezeichnung zu überspringen. Es könne in vielen Fällen für den Wechselinhaber gelegener sein, dem Indossanten ohne Ortsbezeichnung, aus dessen Hand er den Wechsel empfangen habe, zu notifizieren, als seinem vielleicht unsicheren und unbekannten Vormann. Zwinge man ihn daher zu letzterem, so verursache man ihm neue Unbequemlich-

[1]) S. 176, 180.

keiten. Das liege aber unmöglich in der Absicht einer gesetzlichen Bestimmung, die gerade mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Inhabers getroffen worden sei. Allein trotz dieser bestechenden Gründe kann eine solche Wahlfreiheit des Notifikationspflichtigen aus Art. 47 nicht hergeleitet werden. Der Wortlaut des Gesetzes — das gestehen selbst die Gegner zu — bringt mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck, daß es sich um eine den Inhaber strikt bindende Vorschrift handelt. Dafür läßt sich die Geschichte der Gesetzgebung ebensogut heranziehen, wie für die gegnerische Ansicht. Die Fassungskommission hat den früheren Wortlaut, der zweifellos den fakultativen Standpunkt wiedergab, einfach ignoriert und dem Artikel eine nun vom Beschluß der Konferenz ganz verschiedene Formulierung gegeben, die auch anstandslos genehmigt wurde. Über die Gründe dieser Meinungsänderung enthalten die Protokolle keine Andeutung. Nachdem aber die Wechselordnung im übrigen die zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlichen Handlungen bis ins kleinste Detail strikte vorschreibt, hielt man es wohl für unstatthaft, in diesem einen Punkte der Willkür des Gläubigers Spielraum zu lassen. Allein wie dem auch sei, solange nicht feststeht, daß der Gesetzgeber eine Norm nicht wörtlich verstanden wissen wollte, muß dieselbe nach dem Wortsinn ausgelegt werden. Dazu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Da der Indossant ohne Ortsbezeichnung kein Recht auf Notifikation hat, ist er kraft Gesetzes auch von der daraus entspringenden Pflicht zur Weiterbenachrichtigung befreit. Könnte also der Inhaber rechtsgiltig an ihn notifizieren, so würde er ihm eine Pflicht auferlegen, von der ihn das Gesetz entbunden hat. Andernfalls würde der Lauf der Notifikation gewaltsam beendigt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß als notifikationsberechtigt nach Art. 47 einzig und allein der Vormann des Indossanten ohne Ortsbezeichnung anzusehen ist. Eine Benachrichti-

gung des Indossanten ohne Ortsbezeichnung ist zwar nicht verwehrt, äußert aber keine wechselrechtliche Wirkung und ersetzt auf keinen Fall die Notifikation an dessen Vormann. Ist jedoch dem Indossament eine Ortsbezeichnung beigefügt, so greifen die gewöhnlichen Notifikationsregeln Platz, gleichviel, von wem die Ortsbezeichnung herrührt. Hat also der Wechselinhaber selbst in Ausfüllung eines Blankoindossaments eine Ortsbezeichnung eingesetzt, so kann er sich nicht mehr auf Art. 47 berufen, sondern hat unmittelbar seinem Blankoindossanten zu notifizieren. Wenn nämlich ein Blankoindossament gemäß Art. 13 W.-O. ausgefüllt ist, so steht es einem gewöhnlichen Indossament in jeder Hinsicht gleich und ist somit seine ehemalige Begebung al blanco auch für die Notifikation bedeutungslos.

Ausdrücklich macht das Gesetz in Art. 47 die Notifikationspflicht nur dem Indossanten gegenüber von der Beifügung einer Ortsbezeichnung abhängig. Bezüglich des Ausstellers schweigt es, gewiß nicht ohne Absicht, denn der Aussteller als solcher ist stets ein Vormann *mit* Ortsbezeichnung und kann daher von dem Remittenten unter keinen Umständen übergangen werden. Seiner Wechselerklärung steht nämlich immer das Ausstellungsdatum des Wechsels zur Seite, ohne welches letzterer nach Art. 4 Z. 6 W.-O. überhaupt ungiltig wäre. Damit soll nicht gesagt sein, daß, wie beim eigenen Wechsel, der Ausstellungsort des Wechsels ohne weiteres als Wohnort des Ausstellers anzusehen ist. Aber die Angabe des *wirklichen* Wohnortes ist auch dem Indossanten gegenüber nicht Vorbedingung der Notifikation. Der Aussteller ist also in dieser seiner Eigenschaft ungeachtet des Art. 47 immer notifikationsberechtigt. *Anders*, wenn der Aussteller dem Wechselverbande gleichzeitig als Indossant angehört und seinem Indossament eine Ortsbezeichnung nicht beigefügt hat. In diesem Falle ersetzt nicht etwa das Ausstellungsdatum des Wechsels die Ortsbezeichnung im Giro. Es wäre das eine anderweitige, nicht aus dem In-

dossament selbst hervorgehende Kenntnis des Wohnortes des Indossanten und eine solche begründet, wie früher ausgeführt, weder ein Recht noch eine Pflicht zur Notifikation, wie auch die oberste Rechtsprechung [1]) längst anerkannt hat.

3. Der Inhalt der Notifikation.

Der Art. 45 bezeichnet als Gegenstand der Notifikation die „Nichtzahlung des Wechsels". Es fragt sich nun, ob darunter nur die Tatsache, daß der Wechsel vom Bezogenen nicht bezahlt wurde, oder auch deren Feststellung durch den gesetzlich vorgeschriebenen Protest zu verstehen ist. Letzteres wird von Brachmann, [2]) Grünhut, [3]) Thoel [4]) und Wächter [5]) verneint. Braun [6]) dagegen verlangt den ausdrücklichen Hinweis auf die Protesterhebung, was wohl als die richtige Auslegung des Gesetzes erachtet werden muß. Nur die Protesterhebung ist der die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und die Nichterlangung derselben in legaler Weise beurkundende Akt. Sie ist für den Wechselinhaber die notwendige Bedingung zur Begründung seiner Regreßnahme, für die Indossanten aber der einzige sichere Beweis, daß ihre Haftung praktisch geworden ist. Solange sie zwar von der Nichtzahlung, nicht aber von ihrer protestmäßigen Konstatierung Kenntnis haben, wird ihnen das Schicksal des Wechsels mehr oder minder gleichgiltig sein, da sie den Regreß vorerst nicht zu gewärtigen haben. Werden sie aber auch von der Protesterhebung unterrichtet, so wissen sie, daß sie regreßpflichtig sind und treffen dementsprechend ihre Vorbereitungen. Die Notifikation muß also nicht nur die Mitteilung der tatsächlichen Nichtzahlung, sondern auch ihre

[1]) R. O. H. Bd. 18. N. 36.
[2]) Endemann Bd. IV S. 276.
[3]) § 79 S. 348 Anm. 4.
[4]) § 105 S. 398.
[5]) § 90 S. 385.
[6]) § 71 III S. 260.

protestmäßige Konstatierung enthalten. Brauer[1]) sucht beide Ansichten auf ganz unglückliche Weise zu versöhnen, indem er zwar neben der Mitteilung der Nichtzahlung auch die Erwähnung des Protestes fordert, aber bei Unterlassung der letzteren die Notifikation für zur Not genügend erklärt. Er meint, wenn zu strenge verfahren werde, lege man der Notifikation eine größere Bedeutung bei, als ihr nach dem System des Gesetzes zukommen sollte. Zudem erfülle auch eine solche unvollständige Notifikation wenigstens notdürftig ihren Zweck, da der Benachrichtigte sich allenfalls selbst weiter erkundigen könne. Das Unbefriedigende eines solchen Kompromisses liegt auf der Hand. Abgesehen davon, daß eine derartige „notdürftige" Notifikation durchaus ungesetzlich ist, hat sie Unsicherheit und Weitläufigkeiten im Gefolge. Der Wechselinhaber würde durch eine Notifikation, die nicht den richtigen Inhalt hat, seiner gesetzlichen Pflicht nur unvollständig genügen, der Art. 45 aber zu einer leeren Förmlichkeit herabsinken.

Auf die Mitteilung der Nichtzahlung und Protesterhebung beschränkt sich aber auch der Inhalt der Notifikation. Eine Aufforderung zur Wechseleinlösung wie in früheren Rechten ist mit ihr nicht verbunden, weshalb es auch keiner Mitvorlage des Protestes oder Wechsels bedarf.

4. Die Form der Notifikation.

Die Form der Notifikation ist weniger solenn als die des Protestes. Sie ist schriftlich. Und dieses Formerfordernis bildet ein unumgängliches Essentiale. Das erhellt aus der Fassung der Art. 45 und 46, wo stets von „schriftlich benachrichtigen", „Benachrichtigungsschreiben", „Nachweis der schriftlichen Benachrichtigung" die Rede ist.

---

[1]) Archiv Bd. VIII S. 3 u. 4.

Der Nachweis, daß der Vormann auf andere Weise von der Nichtzahlung des Wechsels unterrichtet ist, weil er z. B. selbst anwesend war, als der Wechsel dem Bezogenen präsentiert wurde, ist bedeutungslos. Eine andere, noch so zuverlässige Art der Notifikation, auch wenn sie wirklich zur Kenntnis des Adressaten gelangt, genügt nicht. So ist eine mündliche Notifikation, selbst unter Vorlage des Wechsels oder in Gegenwart von Zeugen ungesetzlich. Dabei geht die ratio legis dahin, dem Vormann ein schriftliches Beweismittel an die Hand zu geben, wann ihm gegenüber die Notifikationspflicht Platz gegriffen hat. Da nämlich zur Benachrichtigung weder Protest noch Wechsel erforderlich ist, sondern sich das Gesetz mit der bloßen Mitteilung begnügt, so mußte es wenigstens dafür sorgen, daß diese in einer Form zugeht, die einen der Strenge des Wechselrechts entsprechenden liquiden Beweis ihres Empfangs ermöglicht.

Daß der Notifikationsbrief vom Notifikanten eigenhändig geschrieben oder auch nur unterschrieben ist, ist selbstverständlich nicht erforderlich; ebenso kann die Übermittlung der schriftlichen Benachrichtigung auf den verschiedensten Wegen geschehen, da das Gesetz eine bestimmte Übersendungsart nicht vorschreibt. Freilich die bequemste und vom Gesetz sichtlich begünstigte Beförderungsart ist die Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes bei der Post, da gegenwärtig auf andere Art ein „Postattest" nicht zu erlangen ist. Mittels des erhaltenen Aufgabescheins ist der Notifikant jederzeit in der Lage, die Erfüllung seiner Pflicht nachzuweisen. Gleichgiltig ist, ob an dem betreffenden Tage eine Post nach dem Adreßort überhaupt abgeht, ebenso ob das Notifikationsschreiben seinen Adressaten wirklich erreicht. Es reist auf Gefahr seines Empfängers und daher braucht der Notifikant nur die rechtzeitige Aufgabe seinerseits, nicht auch die tatsächliche Ankunft beim Adressaten darzutun. Befindet sich am Wohnort des Notifikanten keine Post-

station, — ein heutzutage ziemlich unpraktischer Fall —, so ist das Notifikationsschreiben bei der Poststation aufzugeben, die auf dem Wege zwischen dem Wohnort des Notifikanten und dem des Adressaten zunächst gelegen ist.

Indes muß die Notifikation nicht durch die Post geschehen. So kann durch einen Boten notifiziert werden, der gegen Empfangsbestätigung, worin auf die Notifikation Bezug genommen ist, das Schreiben dem Adressaten überbringt. Auch eine telegraphische Anzeige ist genügend, wenn dieselbe an den Adressaten in schriftlicher Form ausgefertigt wird. Endlich kann die Notifikation mittels einer Notariatsurkunde geschehen, die über eine mündlich erfolgte Mitteilung aufgenommen wurde, vorausgesetzt, daß sie dem Adressaten förmlich zugestellt wird. Doch haben alle diese von Art. 46 W.-O. abweichenden Beförderungsarten das Bedenkliche, daß der Versender mit ihnen schlechter gestellt ist. In diesen Fällen reist nämlich das Notifikationsschreiben auf seine Gefahr und er hat auch dessen rechtzeitige Ankunft beim Empfänger zu beweisen, was unter Umständen sehr schwierig sein kann.

Zu adressieren ist das Notifikationsschreiben stets an den wechselmäßigen Wohnort des Vormannes ohne Rücksicht darauf, ob dieser tatsächlich dort wohnt. Das gilt selbst für den Fall, daß der Adressat nicht dort wohnt. Denn wenn das auch zutrifft, kann dieser Vorsorge getroffen haben, daß ein an den im Wechsel angegebenen Ort gerichtetes Schreiben dennoch in seinen Besitz gelangt. Aber abgesehen davon verlangt das formenstrenge Prinzip des Wechselrechts auch die formenstrenge Beobachtung aller aus ihm entspringenden Pflichten.

Das Notifikationsschreiben für sich allein ist genügend; von der Mitversendung einer Protestabschrift, des Protestes oder gar des Wechsels erwähnt Art. 45 nichts. Der Preuß. Entwurf hatte die Notifikation mit der Vorlage des Wechsels und Protestes verbunden und davon den

Regreß abhängig gemacht. Von der letzteren Konsequenz sah man bald ab, schlug aber vor, die Vorlage des Wechsels und Protestes beizubehalten, damit die Abwicklung des Wechselrücklaufs befördert werde. Allein auch diesen Vorschlag ließ man schließlich fallen. Man scheute die Schwierigkeit des Beweises sowie die Lösung der Frage, auf wessen Gefahr und Kosten die Versendung gehen solle. Zudem hob man mit Recht hervor, daß in einem solchen Falle der Inhaber gezwungen sei, der Klage gegen den Akzeptanten, zu der er des Wechsels bedürfe, vorerst zu entsagen, um sich den vollen Regreß gegen die Indossanten zu sichern, eine Folge, die sicherlich nicht in deren Interesse gelegen sei.

5. Die Zeit der Notifikation.

Als Notifikationsfrist bestimmt Art. 45 zwei Tage, die je nach der Person des Notifikationspflichtigen von verschiedenen Anfangsterminen berechnet werden.

Der Wechselinhaber muß innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung notifizieren, also wenn der Protest am letzten Tage der Protestfrist erhoben wurde innerhalb fünf Tagen seit dem Verfalltag. Der Tag der Protesterhebung bleibt somit außer Berechnung. Eine Notifikation vor Protesterhebung ist rechtsunwirksam, da gerade die durch Protest festgestellte Nichtzahlung den Gegenstand der Notifikation bilden soll. Ist der Protest erlassen, so ließe sich die Notifikationsfrist entweder vom Tage der erfolglosen Präsentation des Wechsels oder vom letzten Tage der Protestfrist an berechnen. Die Entscheidung wird einfach, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Klausel „ohne Protest" nur dem gegenüber, welcher sie beigesetzt hat, von der Protesterhebung entbindet. Da somit diesem gegenüber die Rechtzeitigkeit der Präsentation vermutet wird, so muß das auch hinsichtlich der

Rechtzeitigkeit der Notifikation gelten, wenn sie nur innerhalb zweier Tage nach Ablauf der Protestfrist erfolgt.

Der benachrichtigte Vormann hat seiner Notifikationspflicht binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist zu genügen. Dieser Tag wird also bereits in die zweitägige Frist miteingerechnet, womit eine auffällige Verschiedenheit der Behandlung beider Notifikantengruppen gegeben ist. Dem Wechselinhaber bleiben also eigentlich mehr als zwei Tage, dem benachrichtigten Vormann genau zwei Tage Notifikationszeit. Für diese Unterscheidung fehlt zunächst jeder Grund und auch die Konferenzprotokolle ergeben keinen Anhaltspunkt, daß eine solche beabsichtigt war. Trotzdem dürfte es zu weit gehen, deswegen gleich an eine Unachtsamkeit der gesetzgeberischen Fassung zu denken. Eine derartige Begünstigung des Wechselinhabers ließe sich schließlich aus der Erwägung rechtfertigen, daß demselben nicht zugemutet werden sollte, am gleichen Tage, wo er noch mit der Protesterhebung engagiert ist, sich auch um die Notifikation zu kümmern, während die gleiche Rücksichtnahme bei dem benachrichtigten Vormann nicht geübt zu werden brauchte. Auf jeden Fall aber kommt die Auslegung über den präzisen Wortlaut des Gesetzes nicht hinaus und hat daher an demselben bis auf Weiteres festzuhalten.

Verschiedener Ansicht ist die Theorie hinsichtlich der Frage des Einflusses der Sonn- und Feiertage. Denkbar wären dreierlei Formulierungen: 1. Es könnten nach Analogie der Protestfrist auch für die Notifikation zwei Werktage verlangt werden. Indes ist eine solche Analogie durchaus unstatthaft. Denn bei der Vorschrift in Art. 41 Abs. 2 handelt es sich um eine ganz singuläre Bestimmung, durch welche bekanntlich dem Bedürfnis des Hamburger Bankverkehrs Rechnung getragen werden sollte. Solch ein spezieller Grund liegt aber bei der Notifikation nicht vor. Auch bedient sich das Gesetz

in Art. 45 nicht wie in Art. 41 der Worte „am zweiten Werktage", sondern sagt allgemein „innerhalb zweier Tage". 2. Könnte in Anwendung des Art. 92 wenigstens der zweite Tag der Notifikationsfrist als Werktag aufzufassen sein. Auf diesem Standpunkt stehen Bernstein[1]), Hoffmann[2]), Rehbein[3]), Staub[4]). Diese wollen nach Art. 92 unter „jeder anderen Handlung" auch die Notifikation verstanden wissen und folgern daraus, daß das Ende ihrer Frist sich an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag um den nächsten Werktag verlängert. 3. Endlich können Sonn- und Feiertage überhaupt unberücksichtigt bleiben, was mit Grünhut[5]), Hartmann[6]), Lehmann[7]), und Thoel[8]) als die allein richtige Lösung der Frage angesehen werden muß. Gegen die Anwendung des Art. 92 spricht nämlich die Erwägung, daß derselbe nur von ganz bestimmten Handlungen des Wechselschuldners spricht und von den Handlungen des Wechselgläubigers, zu denen auch die Notifikation gehört, einzig die Protesterhebung ausdrücklich hinzufügt. Letzteres wäre aber überflüssig, wenn die Handlungen des Wechselgläubigers ohnehin in der Vorschrift in Art. 92 mitverstanden wären. Ebenso ist es untunlich, den Charakter der Notifikation als Billigkeitsinstitut für die Anwendung des Art. 92 geltend zu machen, da das Schreiben eines einfachen Notifikationsbriefes von einer Geschäftszeit oder besonderen Formalien nicht abhängig ist und somit ohne besondere Belästigung auch an einem Sonn- oder Feiertage geschehen kann. Die Notifikation hat also innerhalb

---

[1]) Anm. z. Art. 45 N. 6 S. 213.
[2]) § 52 S 407.
[3]) Anm. N. 15 S. 88.
[4]) Anm. z. Art. 45 § 6 S. 126.
[5]) § 79 S. 348 Anm. 5.
[6]) § 131 S. 399 N. III.
[7]) § 137 S. 555 Anm. 11.
[8]) § 105 N. 5 S. 400.

zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zu erfolgen, selbst wenn diese beiden Tage Sonn- oder Feiertage sind.

6. Der Gang der Notifikation.

Der Regreß kann genommen werden per saltum cum iuri variandi d. h. der Regredient ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden und kann sogar jeden in Anspruch genommenen Indossanten wieder freigeben und beliebig einen seiner Vormänner herausgreifen. Anders die Notifikation. Sie geht per ordinem zunächst an den unmittelbaren Vormann des Notifikanten, dann schrittweise von jedem Indossatar an seinen Indossanten, bis sie an den Remittenten und von diesem an den Aussteller gelangt. Der Wechselinhaber hat also zunächst seinem unmittelbaren Vormann zu notifizieren. Ein Überspringen desselben ist nur zulässig, wenn er: a) ohne obligo indossiert, b) seinem Indossament keine Ortsbezeichnung beigefügt hat, c) als Blankoindossant aus dem Wechsel nicht ersichtlich, d) nur Prokuraindossant ist. Im übrigen gelten für den Gang der Notifikation folgende Hauptgrundsätze:

Wer seinem unmittelbaren Vormann notifizierte, wahrt sich das ungeschmälerte Regreßrecht gegen alle Vormänner, auch gegen die Nichtbenachrichtigten, weil deren Benachrichtigung ihm nicht obliegt und fremde Säumnis ihm nicht schaden kann. Wer seinerseits ohne Notifikation gelassen wird, wahrt sich das ungeschmälerte Regreßrecht gegen alle Vormänner, auch wenn er keinen derselben notifiziert, weil er selbst unbenachrichtigt und daher nicht notifikationspflichtig ist. Es kann also auch gegen einen nicht benachrichtigten Vormann voller Regreß genommen werden, sei es von einem Nachmann, der seinem unmittelbaren Vormann notifiziert und sich so sein Recht auch gegen den Nichtbenachrichtigten sichert, oder von einem Nachmann, dem eine Notifikation gar nicht obliegt, weil er selbst ohne eine solche geblieben ist. Richtet der Wechselinhaber die Notifika-

tion an einen entfernteren Vormann, so hat dieses auf ihre Wirksamkeit keinen Einfluß. Der entferntere Vormann wird also zur Weiterbenachrichtigung verpflichtet und kann, wenn er im Regreßwege belangt wird, sich nicht etwa darauf berufen, daß seinen Nachmännern nicht notifiziert worden sei. Hat der Wechselinhaber, was selbstverständlich überflüssig ist, die Notifikation sämtlichen Vormännern zugehen lassen, so braucht seitens der einzelnen Benachrichtigten keine Weiterbenachrichtigung mehr zu erfolgen. Ob nämlich der im Regreßweg belangte Vormann von seinem nächsten Nachmann oder dem primär notifikationspflichtigen Wechselinhaber die Notifikation erhält, ist gleichgiltig, nachdem sie ja nicht von unberufener dritter Seite ausgeht und er sich dieselbe auch gefallen lassen muß, wenn seine Nachmänner vom Wechselinhaber überhaupt übersprungen werden. Hat der Wechselinhaber dagegen gar keinem Vormann notifiziert, so werden ihm gegenüber sämtliche Vormänner von den Regreßnebenforderungen frei und schadenersatzberechtigt, während ihnen gegenseitig der volle Rembours gewahrt bleibt, nachdem für keinen von ihnen eine Notifikationspflicht entstanden ist.

Der in solcher Weise bezeichnete Gang der Notifikation läßt ersehen, wie bedenklich noch der vom Gesetz gewählte Weg erscheint, und wie weit er oft entfernt ist, das Ziel des Instituts auch wirklich zu erreichen. Denn der grundlegende Satz, daß der Wechselinhaber mit der Benachrichtigung seines unmittelbaren Vormannes dem Notifikationsbedürfnis aller Vormänner genügt, indem die Notifikation nunmehr schrittweise die ganze Indossantenreihe durcheilt, ist und bleibt nur eine gewagte Fiktion. Zudem wird in den meisten Fällen der Regreß die Notifikation weit überholen. Der Benachrichtigte ist nämlich gewöhnlich gar nicht der, an welchen sich der Wechselinhaber vorerst halten will. Dieser kann augenblicklich gegen einen entfernten Vormann Regreß nehmen, ohne daß derselbe

von der Nichtzahlung des Wechsels die geringste Ahnung hat, da die Notifikation ihn vielleicht erst nach Wochen erreicht und somit ihren Zweck völlig verfehlt.

Eine Vergütung oder Gebühr für die Mühe der Notifikation kann nicht verlangt werden. Die Kosten derselben für Porto u. a. fallen unter den Begriff der „anderen Auslagen in Art. 50 Ziff. 2 W.-O. und sind also, soweit notwendig oder auch nur nützlich, dem Gläubiger zu erstatten, weshalb sie auch in die Retourrechnung eingesetzt werden dürfen. Diese Erstattungspflicht geht jedoch nicht weiter, als die Notifikationspflicht, und umfaßt nur die Kosten der Notifikation an den unmittelbaren Vormann. Überspringt daher der Wechselinhaber diesen oder notifiziert er auch anderen Vormännern, so kann er die hiedurch veranlaßten Mehrkosten nicht ersetzt verlangen.

Die Folgen der verletzten Notifikationspflicht.

Die Notifikation ist einerseits die Vorbedingung für die Ausübung des vollen Regreßrechtes, andererseits eine Pflicht zur Beobachtung wechselrechtlicher Sorgfalt. Nach diesen Gesichtspunkten bemessen sich auch die Folgen ihrer Versäumung. Die Nichterfüllung der Vorbedingung nämlich zieht den Verlust der Regreßnebenforderungen, die Nichtbeobachtung der Sorgfalt eine Schadensersatzverbindlichkeit nach sich. Beide Rechtsfolgen hat der Gesetzgeber zu einem Präjudiz verbunden, um der Erfüllung der Notifikationspflicht den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Die Androhung der Schadensersatzpflicht allein wäre nicht wirksam genug gewesen, da ein tatsächlicher Schaden in den wenigsten Fällen nachweisbar ist und der Anspruch daraus außerhalb des Wechselprozesses verfolgt werden muß. Daher fügte man die Einbuße der Regreßnebenforderungen hinzu, die im Wechsel-

prozeß selber geltend gemacht werden kann und gleichzeitig berufen ist, einen etwa nicht nachweisbaren Schaden zu decken. Diese Rechtsfolgen treten, falls die Notifikation überhaupt unterlassen wurde, sämtlichen, falls sie nicht an den unmittelbaren Vormann erfolgte, nur den übersprungenen Vormännern gegenüber ein. Ferner sind sie zunächst auf den Fall der unterlassenen Notifikation angedroht. Das Gleiche hat aber von einer nicht ordnungsgemäßen, also z. B. nicht schriftlichen oder verspäteten Notifikation zu gelten. Höchstens daß eine solche bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs von Einfluß ist; den Verlust der Regreßnebenforderungen vermag sie keinesfalls aufzuhalten. Ebenso verhält es sich, wenn die Notifikation nicht von dem eigentlich Verpflichteten, sondern von unberufener dritter Seite bewirkt wurde.

Auf bestrittenem Gebiete bewegt sich die Frage, ob und inwieweit höhere Gewalt und sonstiger unverschuldeter Zufall die Folgen unterlassener oder nicht ordnungsgemäßer Notifikation abzuwenden vermag. Zwar gilt zivilrechtlich der Satz: impossibilium non est obligatio, und gemeinrechtliche Wechselordnungen, wie die Bremer, Braunschweiger und Rostocker wendeten ihn auf das Wechselrecht an. Auch moderne ausländische Wechselgesetze stehen auf diesem Standpunkt und in Frankreich hat die force majeure wenigstens in der Judikatur Berücksichtigung gefunden, obwohl der code eine diesbezügliche Bestimmung nicht kennt. Die W.-O. schweigt und die Ansichten der Theoretiker gehen auseinander. So äußert sich Bernstein[1]) ziemlich schüchtern dahin, daß sich der Anzeigepflichtige mit dem Einwand der Schuldlosigkeit, insbesondere der höheren Gewalt — anders als beim Protest — schützen könne. Denn während der Protest das Regreßrecht erst formal schaffe, solle bei der Notifikation Pflichtwidrigkeit zum teilweisen Verlust des an sich

[1]) Anm. z. Art. 45 § 2 S. 212.

bereits erworbenen Regreßrechtes führen. Dem gegenüber lassen Canstein[1]), Grünhut[2]) u. a. den Notifikanten unnachsichtlich für jede vis maior einstehen, was die richtigere Interpretation sein dürfte. Eine Berücksichtigung der höheren Gewalt erscheint nicht als gerechtfertigt, vielmehr muß der Notifikant nach dem Satze: casum sentit dominus auch dafür aufkommen. Als Regreßnehmer ist ihm nämlich nicht bloß allgemein aufgetragen, für eine gehörige Notifikation zu sorgen, sondern es ist ihm eine ganz bestimmte Frist vorgeschrieben, an die er sich zu halten hat. Darnach trifft der Regreßschuldner seine Vorbereitungen. Auch er wird nicht regreßfrei, wenn ihn der Zufall an der Ergreifung seiner Maßnahmen hindert, oder diese sonst ohne sein Verschulden erfolglos bleiben, weil z. B. die dem Bezogenen übersendete Revalierung unterwegs zu Grunde geht. Daher soll sich auch der Regreßnehmer nicht darauf berufen können, daß er durch Zufall verhindert wurde, die ihm obliegenden Schritte zu tun. Ein jeder Teil hat sich eben auf den Zufall, der ihn treffen kann, gefaßt zu machen und denselben zu verantworten. Dazu kommt, daß in der pünktlichen Erfüllung aller wechselmäßigen Pflichten also auch der Notifikation ein dringendes Bedürfnis des Handels liegt, nachdem die Wechselhaftung streng und für den Verkehr belästigend ist. Daher muß auch aus diesem Grunde der höheren Gewalt wie dem Zufall die Berechtigung abgesprochen werden, eine Verzögerung der Notifikation zu entschuldigen.

Wenn aber auch der Einwand der vis maior den Notifikanten prinzipiell nicht vor den Folgen des Art. 45 zu schützen vermag, so gilt das ungeschränkt doch nur hinsichtlich des Verlustes der Regreßnebenforderungen. Dagegen wird sich die Schadensersatzpflicht in solchen Fällen selten begründen lassen, da sie stets ein Verschulden zur Voraussetzung hat,

[1]) § 22 S. 324.
[2]) § 79 S. 349 Anm. 6.

das mit dem Begriff der vis maior und des casus gewöhnlich unvereinbar ist.

Ebenso wenig wie der Einwand der vis maior hilft gegen das Präjudiz des Art. 45 der Nachweis, daß auch die rechtzeitige Notifikation den gewünschten Erfolg nicht herbeigeführt hätte und ihre Unterlassung somit unschädlich gewesen ist. Denn das Gesetz nimmt auf einen solchen Fall keine Rücksicht und das mit Recht, weil sich nie mit voller Sicherheit wird ermitteln lassen, ob seine Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben sind.

1. Die Schadenersatzpflicht.

Hat jemand die Zeit, binnen welcher er zur Vornahme einer Handlung gesetzlich verbunden war, untätig verstreichen lassen, so gerät er in Verzug — wenn auch nicht gerade in dem strengen Sinne des B. G. B. — und ist zur Leistung des Interesses verpflichtet. Die Schadensersatzpflicht ist somit eine Folgeerscheinung des dem Wechselinhaber zur Last fallenden Verzugs. Worin besteht nun der zu ersetzende Schaden? Es muß die Einbuße beseitigt oder ausgeglichen werden, die jemand durch das Vorgehen bezw. die Unterlassung eines andern an seinem Vermögen erlitten hat. Voraussetzung ist dabei immer ein Verschulden des andern. Ein solches liegt aber bei dem Wechselinhaber vor, wenn er die vorgeschriebene Notifikation unterläßt, und er wird daher ersatzpflichtig, falls seine Unterlassung dem Notifikationsberechtigten zum Schaden gereicht. Ein derartiger Schaden ist in verschiedener Weise denkbar.

Es hätte z. B. der Regreßschuldner im Falle rechtzeitiger Benachrichtigung den Wechsel nach Art. 48 W.-O. einlösen und seinerseits gegen einen zahlungsfähigen Vormann Regreß nehmen können. So aber unterläßt er diese Einlösung, in der Meinung, der Wechsel sei honoriert worden. Inzwischen ist sein Vormann in Konkurs geraten oder ausgewandert und die spätere Regreßnahme bleibt erfolglos. Vielleicht hatte auch

ein Regreßschuldner von seinem Vormann Deckung oder war ihm etwas schuldig und hätte seinen Regreßanspruch an dieser Deckung verrechnen bezw. gegen die Forderung des Vormanns aufrechnen können. Mangels einer Notifikation aber verrechnet er nicht bezw. befriedigt er seinen Vormann und vermag sich später wegen der inzwischen eingetretenen Zahlungsfähigkeit desselben nicht mehr zu erholen. Das gleiche kann dem Aussteller begegnen, der bei rechtzeitiger Benachrichtigung eine dem Bezogenen gewährte Deckung hätte zurückverlangen können, was ihm nunmehr unmöglich ist. Indes kann ein Schaden des Notifikationsberechtigten noch in anderer Weise erwachsen sein, z. B. in den Kosten der Aufbewahrung der Regreßsumme u. a.

Auch ein nur mittelbarer Schaden ist zu ersetzen, da der Schadensersatzanspruch bürgerlich rechtlicher Natur ist, und das bürgerliche Recht den mittelbaren Schaden gleichfalls berücksichtigt; vorausgesetzt, daß der Kausalzusammenhang ununterbrochen gewahrt ist.

Andrerseits ist bei Kenntnis der Wechselnot oder nur verspäteter Notifikation der Schaden nicht zu vergüten, den der Notifikationsberechtigte auf Grund der Kenntnis oder späteren Mitteilung hätte vermeiden können, da er diesen selbst verschuldet hat. Ebenso muß bei Berechnung der Schadensersatzpflicht der Umstand berücksichtigt werden, daß der Regreßschuldner nach Art. 48 W.-O. jederzeit berechtigt ist, den Wechsel einzulösen und sich dann unverzüglich seine Regreßnahme zu sichern.

Der Schadensanspruch gehört seinem Wesen nach dem bürgerlichen Rechte an, und ist daher seine Verfolgung im Wechselprozeß prinzipiell ausgeschlossen. Zur Geltendmachung bedarf es somit auch keiner Vorlage des Wechsels oder sonstigen wechselrechtlichen Legitimation. Auch im Wege der Einrede gegen die Regreßklage des Inhabers oder Indossanten wird der Schadensanspruch kaum geltend gemacht wer-

den können. Denn einmal steht der unbenachrichtigte Regreßschuldner meistens einem Regreßnehmer gegenüber, der seiner Notifikationspflicht genügt hat, während ein Zwischenmann die Weiterbenachrichtigung versäumte. Hier könnte schon deswegen von einer Aufrechnung des Schadens gegen die Regreßforderung keine Rede sein. Zudem ist aber dieser Schaden ganz selten so einfach und rasch liquid gemacht, wie es für den Wechselprozeß erforderlich ist. In der Regel wird also der Anspruch auf den Weg eigener Zivilklage verwiesen werden müssen. Freilich liegt darin eine Inkonsequenz des Gesetzes, das der Unterlassung einer wechselrechtlichen Handlung zivilrechtliche Folgen zuschreibt. Vielleicht hat man bei der Regelung dieser Materie an eine, außerhalb des Wechselrechts liegende, allgemeine Anzeigepflicht gedacht, wie sie bei Zessionen, Anweisungen und anderen Rechtsverhältnissen des bürgerlichen Rechts vorkommt.

Der Schaden beträgt möglicherweise die Differenz zwischen der vollen Regreßsumme, die der Kläger im Falle gehöriger Notifikation von seinem solvent gewesenen Vormann bekommen hätte, und der geringen Konkursdividende, die ihm so zufällt.

Hinsichtlich der Verjährung des Schadensanspruches schweigt das Gesetz. Es müssen also die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in diese Lücke treten.

Nach dem Gesagten erhellt, daß das eine Präjudiz des Art. 45 ebenso juristisch bedenklich wie praktisch unbefriedigend ist. Juristisch bedenklich, weil es der Natur des Wechselrechts, welches die volle Liquidität aller Wechselschulden erfordert, widerspricht und leicht die Liquidität der Regreßforderung selbst gefährdet, indem Grund und Höhe des Schadens oft zweifelhaft sein werden. Praktisch unbefriedigend, da, wie schon die Konferenz anerkannte, ein positiver Schaden in den seltensten Fällen erweislich und daher die Androhung der Ersatzpflicht wenig wirksam sein wird.

2. Der Verlust der Regreßnebenforderungen.

Dieses Präjudiz charakterisieren die Konferenzprotokolle als poena mixta, d. h. weder als reinen Schadensersatz, da es ohne Rücksicht auf einen tatsächlichen Schaden eintrete, noch als reine Strafe, da es immerhin einen nicht erweislichen Schaden zu decken habe. Diese Auffassung ist indes keineswegs bindend und im Gesetze selbst nicht begründet. Mit dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes kann nämlich auf keinen Fall operiert werden, weil einerseits ein nicht erweislicher Schaden juristisch überhaupt nicht als Schaden anzusehen ist und andererseits das Gesetz die Schadensersatzpflicht neben und unabhängig von dem Verlust der Regreßnebenforderungen ausgesprochen hat. Andererseits weist dieser Rechtsverlust auch nicht durchweg den Charakter einer Strafe auf; vielmehr ist zwischen den einzelnen Nebenforderungen zu unterscheiden.

Wenn nämlich der Regredient die Zinsen einbüßt, die er von Beginn seiner Gläubigerschaft für sich zu beanspruchen hat, so liegt darin wieder eine Folgeerscheinung seines Verzugs. Er hat den Regreßschuldner nicht von dem Eintritt seines Haftungsfalles verständigt und kann daher nicht verlangen, daß dieser wie ein zahlungssäumiger Schuldner ihm Verzugszinsen entrichtet. Anders steht es mit sämtlichen Kosten sowie den Zinsen, die der Regredient seinem Nachmann vergüten mußte. Sie waren zur Regreßerhaltung notwendig und ihre Entstehung würde nicht verhindert worden sein, wenn auch die Regreßschuldner infolge zeitiger Notifikation den Wechsel sofort eingelöst hätte. Der Verlust der diesbezüglichen Ersatzforderung trägt also den reinen Charakter einer Strafe.

Der Rechtsverlust ist ein ziemlich empfindlicher. Er umfaßt nicht nur Zinsen und Kosten, die der Regredient selbst nach Art. 51 W.-O. zu fordern berechtigt ist, sondern auch

solche, die er seinem Nachmann erstatten mußte. Das ergibt sich sowohl aus den Konferenzprotokollen wie aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes: „so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist". Von der vollen Regreßforderung des Wechselinhabers nach Art. 50 W.-O. gehen also verloren

1. die sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. die Provision von ein Drittel Prozent.

ad 1. Immer gehen die Zinsen schlechtweg verloren und nicht nur die, welche von dem Zeitpunkte an, wo zu notifizieren gewesen wäre, bis zur späteren Nachholung der Notifikation erlaufen sind. Wohl aber kann der Regredient auch bei unterlassener Notifikation Verzugs- bezw. Prozeßzinsen beanspruchen, wenn er den unbenachrichtigten Regreßschuldner durch Präsentation des Wechsels bezw. durch Klage in Verzug gesetzt hat. Denn selbst wenn die Notifikation versäumt wurde, bleibt stets der Anspruch auf die Wechselsumme unberührt. Da letztere aber auf Verlangen des Regredienten sofort bezahlt werden muß, gerät der Schuldner, der ihrer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einmahnung nicht Folge leistet, auf ganz selbstständige Weise in Verzug und wird daraus neuerdings zinspflichtig. Daß Art. 45 solche Zinsen nicht ausdrücklich vorbehält, ändert daran nichts, nachdem ein solcher Vorbehalt ganz selbstverständlich erscheint. Art. 45 enthält ja nur eine Beschränkung dessen, was der Wechselinhaber bei Beobachtung seiner Notifikationspflicht normaler Weise zu fordern berechtigt wäre. Was ihm aber sogar nach Abzug dieser Beschränkung verbleiben muß, darf ihm der Schuldner auf keinen Fall vorenthalten.

ad 2. Unter den „anderen Auslagen" sind die verschiedensten Kosten zu verstehen, die der Regredient teils selbst zu bestreiten, teils seinem Gläubiger zu ersetzen hatte. Hieher gehören außer den Protestkosten namentlich: Stempelgebühren,

Portoauslagen, vergütete Kursdifferenzen, die für einen etwa negoziierten Rückwechsel gezahlte Courtage und sonstige Retourspesen. Ausgenommen sind dagegen die Kosten eines vom Regreßschuldner veranlaßten Prozesses. Die Verpflichtung zu ihrer Erstattung ist nach selbständigen prozessualen Grundsätzen zu entscheiden. Darnach trifft dieselbe prinzipiell den unterliegenden Teil, es sei denn, daß er zur Klageerhebung keinen Anlaß gab und den klägerischen Anspruch sofort anerkennt.[1]) Letzterer Fall ist gegeben, wenn z. B. der Gläubiger dem Schuldner gar nicht mitteilte, daß er den Wechsel besitze und wo bezw. wofür ihn dieser einlösen könne.

ad 3. Daß Art. 45 unter den Kosten auch die Provision in sich begreift, erhellt ohne weiteres aus der präzisen Gegenüberstellung innerhalb des letzten Satzes. Darnach verliert der Säumige den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. Auch hat die oberste Rechtssprechung längst in diesem Sinne entschieden.[2])

Der Verlust der Regreßnebenforderungen kann unmittelbar im Wechselprozeß geltend gemacht werden und ist deswegen von viel entscheidenderer Bedeutung als die Schadensersatzpflicht. Es kann daraus ohne weiteres ein Einwand gegen die Regreßklage selbst entnommen werden, was für den Regredienten gefährlich ist und ihn von vorneherein bestimmen wird, es mit seiner Notifikationspflicht ernst zu nehmen.

So wirksam aber das erörterte Präjudiz auch sein mag, so scheint es doch nach einer Richtung hin bedenklich. Der Nachteil der Beschränkung der Retourrechnung auf die einfache Wechselsumme ist nämlich ein ganz ungleicher. Er trifft die entfernteren Indossanten, die beträchtliche Nebenforderungen zu vergüten haben, weit härter als den Wechselinhaber und

[1]) § 91, 93 R. Z. P. O.
[2]) R. G. Bd. 14, S. 107.

seine nächsten Vormänner. Denn die wiederholten Provisionen, Zinsen und Kosten wachsen an, je weiter der Wechsel zurückgelangt und können bei einer langen Indossantenkette eine bedeutende Summe ausmachen.

IV. Der Beweis der erfolgten Notifikation.

Die Notifikation gehört nicht zum Fundament der Regreßklage, denn sie ist keine Voraussetzung für die Entstehung der Zinsen- und Kostenforderung, wenn auch ihr Mangel den Verlust derselben zur Folge hat. Diese Nebenansprüche gründen sich vielmehr wie der Anspruch auf die Wechselsumme selbst auf das Garantieversprechen, welches der Regreßschuldner bei der Begebung des Wechsels dahin abgegeben hat, daß dem Wechselnehmer am Verfalltag vom Bezogenen Zahlung geleistet werde. Der Regreßnehmer braucht also die Notifikation bei Erhebung der Klage weder zu behaupten, noch zu beweisen; sie kann in der Klageschrift gänzlich unerwähnt bleiben. Aus dem gleichen Grunde darf aber das Gericht selbst bei Kenntnis ihrer Versäumung nicht von Amtswegen die Verurteilung des Regreßschuldners auf die Wechselsumme beschränken, sondern hat die diesbezügliche Rüge desselben abzuwarten. Es ist Sache des Beklagten, die Verletzung der Notifikationspflicht im Wege der Einrede geltend zu machen. Nunmehr wird die Frage von Bedeutung, wie sich Beweislast und Beweisgunst auf die Prozeßparteien verteilen.

Wem eine Pflicht obliegt, hat im Streitfalle ihre Erfüllung zu beweisen. Wer sich aber auf die Pflicht des anderen beruft, hat zuvor ihr Bestehen darzutun. Beides gilt auch hinsichtlich der Notifikation. Darnach muß der Regreßkläger den Nachweis ordnungsmäßiger Notifikation erbringen, vorausgesetzt, daß der Beklagte seinen Einwand zuerst mit dem Nachweis substanziiert hat, daß der Kläger notifikationspflichtig

war. Letzteres ist überflüssig, wenn der protestierende Wechselinhaber Regreß nimmt, ebenso, wenn die Verpflichtung des Klägers auf Grund eigenen Geständnisses feststeht. Stellt ein Indossant die Regreßklage an, so muß die Gegenpartei dem Kläger nachweisen, daß er von seinem Nachmann rechtzeitig benachrichtigt und daher selbst notifikationspflichtig geworden ist. Bei seiner Beweisführung hat der Kläger das Datum der von ihm ausgegangenen Notifikation und, wenn er inmitten der Girokette steht, zur Darlegung ihrer Rechtzeitigkeit auch das Datum der ihm zugegangenen Notifikation anzugeben. Beweist der Beklagte, daß an den Kläger ein Benachrichtigungsschreiben durch die Post aufgegeben wurde, so obliegt diesem der Gegenbeweis, daß es nicht an ihn gelangt ist, da die Ankunft eines solchen Schreibens kraft Gesetzes vermutet werden muß. Wurde der Kläger dagegen nicht durch die Post benachrichtigt, so hat der Beklagte, nicht nur die Aufgabe einer solchen Nachricht an den Kläger, sondern auch ihr Eintreffen bei demselben darzutun. Der Kläger genügt seiner Beweispflicht, wenn er darlegt, daß er einem Nachmann des Beklagten ordnungsgemäß notifiziert hat. Daß dieser weiternotifizierte und die Nachricht auch an den Beklagten gelangt ist, braucht er nicht nachzuweisen.

Die Beweismittel, deren sich die Parteien bedienen können, sind mannigfache, mit der Einschränkung, daß sie dem Charakter des Wechselprozesses nicht widerstreiten dürfen. Daß die Beweisführung des Art. 46 nicht ausschließlicher Natur ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Ausdrucksweise „so genügt". Bescheinigungen von Privatposten, kaufmännische Kopierbücher und andere urkundliche Belege erfüllen den gleichen Zweck. Namentlich das Kopierbuch genießt bei unverdächtiger Beschaffenheit in dieser Hinsicht berechtigtes Vertrauen. Durch dasselbe kann nachgewiesen werden, daß der konkrete Brief unter der bezeichneten Adresse und dem angegebenen Datum wirklich

geschrieben und aufgegeben wurde, wodurch die weitere Annahme, daß er bei seinem Adressaten auch eingetroffen ist, ziemlich wahrscheinlich wird. Es handelt sich um Bücher, die mit erhöhter Sorgfalt in kaufmännisch bestimmter Ordnung geführt werden und deswegen besondere Glaubwürdigkeit verdienen. Zudem greift die Beweismöglichkeit des Kopierbuchs weiter als die des Postatteste, da sie auch den Inhalt des Schreibens umfaßt, auf den das Postattest überhaupt nicht Bezug nimmt.

Über die Beweiskraft aller dieser Beweismittel entscheidet aus allgemeinen Gesichtspunkten der in § 286 R.C.P.O. festgelegte Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Anders verhält es sich mit dem gesetzlich privilegierten Beweismittel des Art. 46, dem Postattest. Es handelt sich hiebei um eine eigenartige, dem Wechselprozeß Rechnung tragende Beweiserleichterung, an welche der Richter in dem Sinne gebunden ist, daß er bei dem Vorliegen eines solchen Postatteste die Rechtzeitigkeit der Benachrichtigung annehmen muß, was eine Ausschaltung der freien Beweiswürdigung bedeutet.

Wer sich durch ein Postattest über die Aufgabe eines unter dem angegebenen Datum an den Notifikationsberechtigten adressierten Schreibens ausweisen kann, hat damit den doppelten Nachweis erbracht, daß dieses Schreiben sowohl die Notifikation wirklich enthalten hat, als auch innerhalb der Notifikationsfrist beim Adressaten eingetroffen ist.

Das Postattest, in Bayern Postaufgabeschein genannt, enthält gewöhnlich die Angabe des Adressaten- und Adreßortes, sowie der Art der Sendung und des Datums der Annahme. Der Absender bleibt unerwähnt, da er sich als solcher durch den Besitz des Postaufgabescheins zu legitimieren vermag. Der Adressat erhält einen solchen eingeschriebenen Brief nur gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt; darin

beruht das erhöhte Maß der Sicherheit dieser Beförderungsweise.

Die Benutzung der Post hat zudem den Vorteil, daß der Adressat durch Vorlage des Briefes seinerseits nachweisen kann, wann ihm derselbe zugegangen und dadurch seine Notifikationspflicht begründet worden ist. Dieses Datum wird gewöhnlich dem bloßen Ankunftsstempel entnommen werden müssen, der hiemit an Stelle des in Art. 46 S. 2 bezeichneten „Postattestes" zu treten hat. Die Ausfertigung eigener Empfangsscheine an den Adressaten, wie sie Art 46 S. 2 gemeint haben wird, ist im gegenwärtigen Postbetrieb nicht vorgesehen.

Immerhin würde die Beweisführung durch den geschilderten Postaufgabeschein ziemlich fraglicher Natur sein. Denn streng genommen beweist das Postattest nichts weiter, als daß zu einer bestimmten Zeit ein Blatt Papier oder nur ein Kuvert an den Adressaten abgesandt wurde. Ein Anhaltspunkt dafür, daß demselben damit überhaupt eine Nachricht, geschweige denn die in Frage stehende, zugegangen ist, ergibt sich daraus nicht. Indes wird dieses Bedenken mit Rücksicht auf die Einfachheit des Gegenbeweises hinfällig. Letzterer gilt als erbracht, wenn der Beklagte einen Brief des gleichen Absenders unter dem auf dem Postattest bescheinigten Datum vorlegt, der sich über die Notifikation gar nicht oder nur unvollständig, z. B. ohne Erwähnung des Protestes, verbreitet.

Besitzt der Beklagte das Notifikationsschreiben nicht, weil es nicht an ihn, sondern an seinen Nachmann ergangen ist, so kann er von diesem auf dem in §§ 428 ff. R.-Z.-P.-O. vorgeschriebenen Wege die Edition verlangen. Desgleichen kann er nach §§ 421 ff. R.-Z.-P.-O. den Kläger zur Vorlage einer Urkunde zwingen, deren er möglicherweise bedarf, um dessen Notifikationspflicht darzutun.[1])

[1]) Vergl. § 810 ff. B. G. G.

Gelingt es dem Kläger nicht, die Erfüllung seiner Notifikationspflicht durch die im Wechselprozesse statthaften Mitteln darzutun, so ist er mit den Regreßnebenforderungen zur besonderen Ausführung auf den ordentlichen Prozeß zu verweisen. Das widerstreitet eigentlich der Natur des Wechselprozesses, demzufolge zwar illiquide Einreden ad separatum verwiesen werden können, aber über den Klageanspruch selbst, wozu auch Zinsen und Kosten gehören, definitiv zu erkennen ist.

V. Die Notifikation beim eigenen Wechsel.

Die Grundsätze des Regresses Mangels Zahlung sind beim eigenen Wechsel wesentlich dieselben wie bei der Tratte. Das Gleiche hat für die mit dem Zahlungsregreß innig zusammenhängende Notifikation zu gelten, weshalb Art. 98 Ziff. 6 die Vorschriften der Art. 45 ff. ausdrücklich auf den eigenen Wechsel ausdehnt.

Von entscheidender Bedeutung für den Regreßgang und die Notifikation ist aber die völlig veränderte Rechtsstellung des Ausstellers. Während er bei der Tratte, wie jeder Indossant, nur als Regreßschuldner in Betracht kommt und gerade in dieser Eigenschaft ein Recht auf Notifikation hat, ist er beim eigenen Wechsel analog dem Bezogenen bei der Tratte, der Hauptschuldner. Das Wechselrecht gegen ihn ist somit von einer Notifikation ganz unabhängig. Er braucht weder benachrichtigt zu werden, noch kann er deshalb, weil die Garanten nicht benachrichtigt wurden, die Zahlung von Zinsen und Kosten verweigern, geschweige denn einen Schadensersatzanspruch erheben. Wenn aber der Aussteller des eigenen Wechsels auch als solcher nicht notifikationsberechtigt ist, so gilt das Gegenteil, wenn er dem Wechselverbande zugleich als Indossant angehört. Diese seine beiden Rollen sind nämlich, wie bei dem Bezogenen der Tratte, scharf voneinander zu

trennen. Nicht notifikationsberechtigt ist der Aussteller selbst beim eigenen Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten. Zwar präjudiziert ein solcher Wechsel in gleicher Weise gegen Aussteller und Indossanten, wenn er bei dem Domiziliaten nicht rechtzeitig präsentiert und protestiert wird.[1]) Allein wenn sich auch der Aussteller hiemit in einer ähnlichen Lage befindet wie ein Wechselgarant, ist und bleibt er effektiv doch der Hauptschuldner und braucht als solcher nicht benachrichtigt zu werden. Daran ändert auch der Hinweis nichts, daß sich unter dem eigenen Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten in Wirklichkeit mehr oder minder eine Tratte verbirgt.

VI. Internationales Recht.

Die Notifikation ist eine zur Erhaltung des ungeschmälerten Wechselrechts erforderliche Handlung, die an eine bestimmte Form gebunden ist. Diese Form kann nach ausländischem Rechte eine andere sein als nach der W.-O., daher ergibt sich bei der internationalen Natur des Wechselverkehrs von selbst das Bedürfnis einer Regelung auf dem Wege des internationalen Privatrechts. Die sedes materie bildet der Art. 86 W.-O., wonach über die Form der an einem ausländischen Platze zur Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht entscheidet. Der Grundsatz: locus regit actum gilt also auch für die Notifikation. Die Vorschrift des Art. 86 kann nicht durch Parteiwillkür abgeändert werden; sie ist wie jede Formvorschrift öffentlich rechtlicher Natur. Namentlich können die Parteien nicht durch eine willkürliche Ortsdatierung die Handlung einem andern als dem am wirklichen Ort ihrer Vornahme geltenden Rechte unterwerfen.

Unter der Form versteht Art. 86 auch den Ort, an dem zu notifizieren ist, z. B. ob in der Wohnung oder im

[1]) Art. 99 W. O.

Geschäftslokal, sowie die Zeit und Rechtzeitigkeit. Auch Frist und Stunde stehen nämlich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit der Art und Weise der Notifikation gleich. Indes ist letzteres von verschiedener Seite bestritten. Renaud[1]) und Gareis[2]) trennen die Rechtzeitigkeit von der Form und beurteilen sie nach dem Orte des Sitzes des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. Hoffmann[3]) nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein und unterscheidet zwischen quantitativer und qualitativer Zeitbestimmung. Hinsichtlich ersterer, d. i. der Notifikationsfrist, stellt er sich ausgesprochen auf den Standpunkt von Renaud. Dagegen beantwortet er die Frage, zu welcher Tageszeit zu notifizieren ist, und ob hiebei Sonn- und Feiertage von Einfluß sind, nach dem für die Form maßgebenden Grundsatz des Art. 86.

Die früheren preußischen Entwürfe beurteilen auch die Notwendigkeit der Notifikation und die Folgen ihrer Versäumung nach der lex loci. Die W.-O. hat diese völlig verfehlte Weiterung mit Recht abgelehnt, und die Theorie hat sich dem einmütig angeschlossen. Desto bestrittener wurde aber die damit brennend gewordene Frage, welches Recht dann eigentlich in dieser Hinsicht maßgebend sein müsse. Die verschiedenen Wechselverpflichtungen, die des Akzeptanten, wie die der Regreßschuldner, sind selbständiger Natur; deshalb hat jede ihren besonderen Erfüllungsort und damit ein eigenes Recht, welchem sie untersteht. Während aber die Theorie als Erfüllungsort der Verpflichtung des Akzeptanten übereinstimmend den Zahlungsort des Wechsels gelten läßt, gehen die Ansichten über den Erfüllungsort der Verpflichtung der Regreßschuldner weit auseinander. So er-

---

[1]) § 8 S. 35 Anm. 32.
[2]) § 167 IV S. 655.
[3]) § 114 S. 608.

klärt sich Bernstein[1]) rundweg für den tatsächlichen Wohnort des Regreßschuldners zur Zeit seiner Garantieübernahme, Canstein[2]) dagegen für den wechselmäßigen und nur mangels eines solchen für den tatsächlichen Wohnort. Lehmann[3]) kommt der richtigeren Lösung schon näher, indem er den der Wechselerklärung beigesetzten Ausstellungsort freilich subsidiär auch den tatsächlichen Wohnort entscheiden läßt. Die befriedigendste Lösung aber vertreten Hartmann[4]) und Hoffmann.[5]) Danach bestimmt sich die Notwendigkeit einer wechselrechtlichen Handlung des Regreßschuldners nach dem Rechte des Ortes, an welchem die ihr zugrunde liegende Verpflichtungserklärung abgegeben wurde und somit, falls der Ort im Wechsel vermerkt ist, zu erfüllen ist. Das bedeutet für den Aussteller den Ausstellungsort des Wechsels, für die Indossanten den Ausstellungsort ihres Indossaments. Die lex loci contractus entscheidet also, ob es zur Regreßnahme einer Notifikation bedarf. Ist der auf dem Wechsel bezeichnete Ort nicht der wirkliche Ort der Ausstellung der Wechselerklärung, so ist ihr wirklicher Ort maßgebend, ohne Rücksicht auf den wechselmäßigen oder tatsächlichen Wohnort des betreffenden Regreßschuldners. Die Notifikation darf also nicht unterbleiben, wenn sie zwar am Orte ihrer Vornahme entbehrlich scheint, aber nach dem für den Ort des Rückgriffs geltenden Rechte erforderlich ist.

---

[1]) Anm. z. Art. 86 Zusatz I § 1 S. 359.
[2]) § 8 S. 102, § 23 S. 354 Anm. 12.
[3]) § 39 S. 131.
[4]) § 23 S. 65, 66.
[5]) § 113 S. 600 ff.

C. Schluß.

Anhang:

Die Notifikation in weiterem Sinn nach Art. 58 W. O.

Der Ehrenakzeptant muß sich dem Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Diese Benachrichtigungspflicht, die von dem Institut der Art. 45 W.-O. prinzipiell ganz verschieden ist, war schon in den früheren partikularen Wechselrechten ausgesprochen worden und ist in Art. 58 W.-O. erhalten geblieben.

Der Grund dieser Notifikation besteht darin, daß der Honorat bezw. seine Vormänner in der Lage sein sollen, rechtzeitig gegen ihre Garanten den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen. Voraussetzung ist, daß der Wechsel Mangels Annahme protestiert wurde und sich der Ehrenakzeptant diesen Protest aushändigen, und in demselben die Ehrenannahme bemerken ließ. Die W.-O. kennt nur eine Notifikation der Ehrenannahme nicht wie frühere und fremde Rechte auch eine solche der Ehrenzahlung. Von einer analogen Anwendung des Art. 58 kann bei der Singularität und Bestimmtheit dieses Artikels nicht die Rede sein. Notifikationspflichtig ist sowohl der akzeptierende Notadressat, als auch der Ehrenakzeptant i. e. S.; ersterer handelt als vom Honoraten berufen, d. i.

als Beauftragter, letzterer unberufen, d. i. als Geschäftsführer ohne Auftrag. Dieses Verhältnis ist zwar zivilrechtlich, obwohl es dem Wechselverkehr entspringt, allein die Natur des Wechselrechts ist insofern auf seine Beurteilung von Einfluß, als der Intervenient zu wechselmäßiger Sorgfalt auch hinsichtlich der Notifikation verpflichtet wird. Notifikationsberechtigt ist der Honorat, d. i. derjenige, zu dessen Ehren die Intervention geschieht. Interveniert werden aber kann zu Ehren eines jeden, der dem Regreßverbande angehört, mag er Aussteller, Indossant oder Wechselbürge sein; im Zweifel ist als Honorat der Aussteller anzusehen.[1]) Davon, daß der Honorat seiner Wechselerklärung eine örtliche Bezeichnung beigesetzt hat, ist sein Recht auf Notifikation nicht abhängig gemacht; eine Anwendung des Art. 47 ist somit ausgeschlossen. Den Inhalt der Benachrichtigung bildet die Kenntnisgabe von dem eingetretenen Interventionsfall und damit mittelbar von der Wechselnot selbst. Darüber, daß die Notifikation wie im Falle des Art. 45 schriftlich zu erfolgen hätte, ist im Gesetze nichts gesagt. Der Intervenient kann vielmehr dem Honoraten bloß mündlich oder durch Mittelspersonen notifizieren. Dagegen muß, was nach Art. 45 nicht erforderlich ist, der Protest mitübersendet werden. In dieser Übersendung liegt eigentlich schon die Mitteilung der geschehenen Intervention und wohl deshalb schien dem Gesetzgeber eine weitere schriftliche Benachrichtigung ohne erhebliches Interesse. Zu übersenden ist der sog. Interventionsprotest, d. i. der Protest mangels Annahme, in dem oder in dessen Anhang das Ehrenakzept für den konkreten Honoraten vermerkt ist. Der Intervenient muß die Benachrichtigung mit dem Proteste zur Post geben. Bei wörtlicher Auslegung des Art. 58 wäre scheinbar diese Beförderungsart die gesetzlich allein zulässige.

---

[1]) Art. 59 W. O.

Indes muß wie bei Art. 45 schon aus dem Gesetzeswortlaut erhellt, auch hier jeder andere Weg freigestellt werden, jedoch mit dem Abmaße, daß dann die Nachricht innerhalb der Notifikationsfrist beim Honoraten eingetroffen sein muß, und der Intervenient die Gefahr seiner Versendungsweise trägt. Die Notifikation muß innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung, nicht nach Protestempfang, bewirkt werden. An die Möglichkeit, daß das Ehrenakzept erst nach Ablauf dieser Frist nachgesucht und erteilt werden könnte, hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht. Die Zeitbestimmung des Art. 58 ist deshalb dem Interesse des Honoraten nicht immer dienlich. Einerseits wird sich nicht leicht jemand zu einer Ehrenannahme verstehen, wenn dadurch seine Notifikationsfrist gefährdet wird, und er unter Umständen für die Folgen der Säumnis eines anderen aufkommen muß. Andererseits hat es der Wechselinhaber damit in der Hand, eine Notadresse, die ihm nicht behagt, auszuschalten, indem er das Akzept erst zwei Tage nach der Protesterhebung nachsucht, da eine Frist, binnen welcher die Ehrenannahme vom Notadressaten zu fordern ist, der W.-O. unbekannt ist.[1]) Diese Bedenken werden nur dadurch zerstreut, daß man in einem solchen Falle, mit Bernstein,[2]) die zweitägige Frist mit dem Tage der Intervention beginnen läßt, eine Regelung, die seinerzeit der Mecklenburgische Entwurf vorgeschlagen hatte. Die Unterlassung der Notifikation verpflichtet den Intervenienten zum Schadenersatz. Die Schadensersatzpflicht besteht gegenüber dem Honoraten und seinen Nachmännern, nicht aber Vormännern. Durch die Intervention werden nämlich der Honorat wie seine Nachmänner gegen den Regreß Mangels Annahme geschützt, während die Vormänner trotz der Ehrenannahme zur Sicherheitsleistung verbunden bleiben. Ein Schaden des Honoraten kann auf ver-

[1]) Vergl. Art. 56.
[2]) Anm. z. Art. 58 § 1, 1 c S. 239.

schiedene Weise entstehen. So z. B. wird gegen ihn auf Grund einer anderen Ausfertigung des Protestes Regreß auf Sicherstellung genommen und ihm Kosten verursacht. Oder er selbst nimmt nicht oder nicht rechtzeitig gegen seine Garanten Regreß, was ihm hinterher wegen ihrer inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit unmöglich wird. Oder er gewährt dem Bezogenen Deckung, was er sonst nicht getan haben würde und kann sie nunmehr nicht mehr zurückerlangen. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erfolgt im Zivilrechtswege, was sich aus dem Auftrags- bezw. Geschäftsführungsverhältnis zwischen Intervenient und Honorat ohne weiteres ergibt. Hinsichtlich des Beweises und der Verjährung ist auf das an früherer Stelle Ausgeführte zu verweisen, wie überhaupt für die Beurteilung des Art. 58 die Vorschriften des Art. 45 ff. herangezogen werden dürfen, soweit das mit der prinzipiellen Verschiedenheit beider Notifikationspflichten vereinbar ist.